

Mag. Karl Wiesflecker

Allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger für Immobilien

Liechtensteinstraße 36
1090 Wien

Tel.: 01/317 54 31
Fax.: 01/310 15 69

Insolvenzverfahren: GZ 5 S 21/25k

Sachverständigengutachten

für die Liegenschaftsanteile im Wohnungseigentum
KG 01620 Brigittenau, EZ 2201, GST-Nr. 3268/1

- BLNr. 63 (Whg Top 1)
- BLNr. 64 (Whg Top 2)
- BLNr. 65 (Whg Top 3)
- BLNr. 66 (Wohnung Top 4)
- BLNr. 67 (Whg Top 5)
- BLNr. 68 (Whg Top 6)
- BLNr. 69 (Lager 2)
- BLNr. 70 (Lager 1)

jeweils mit der grundbücherlichen Adressbezeichnung:
1200 Wien, Treustr. 15A/Wallensteinstr. 6



Verfahrensparteien

HG Wien (007), Aktenzeichen 5 S 21/25k

Konkursverfahren

Bekannt gemacht am 4. Februar 2025

Firmenbuchnummer: FN 406719t

Schuldner: Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH
Stadlauer Straße 23/1a
1220 Wien
FN 406719t
vormals: Margaretengürtel 118/Arbeitergasse 47/ Top 01, 1050 Wien

Masseverwalter: VOGT Nikolaus Mag.
Linke Wienzeile 124/5
1060 Wien
Tel.: 595 60 70 60, Fax: 595 60 70 70
E-Mail: office@ra-vogt.at

Masseverwalterstellvertreter: WITZMANN Anneliese Mag.
Linke Wienzeile 124/5
1060 Wien
Tel.: 595 60 70 80, Fax: 595 60 70 70
E-Mail: office@witzmann.co.at

Eröffnung: Beginn der Wirkungen der Eröffnung: 05.02.2025
Anmeldungsfrist: 27.03.2025

Eigenverwaltung: Keine Eigenverwaltung des Schuldners.

Inhaltsverzeichnis und Gutachtensaufbau

1. Auftrag	4
2. Bewertungsstichtag	4
3. Unterlagen	4
4. Befund	5
4.1. Lagebeschreibung der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft	5
4.1.1. Lage der Liegenschaft (allg.)	6
4.1.2. Übersicht Erreichbarkeiten /Auszug: IMMOUnited-Standortexposé.....	7
4.1.2.1. Übersicht der nächstgelegenen Einrichtungen	7
4.1.2.2. Gegenüberstellung d. Mikrolage der ggst. Liegenschaftsumgebung	8
4.2. Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen.....	10
4.3. Altlastenatlas und Verdachtsflächenkataster	11
4.4. Lärmkarten zu diversen Immissionsmöglichkeiten	12
4.5. Statistische Daten zum 20. Bezirk	13
4.6. Beschreibung der bewertungsgegenständlichen Bebauung	15
4.6.1. Beschreibung der Gesamtliegenschaft (allg.)	15
4.6.2. Beschreibung der bewertungsgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekte.....	16
5. Bewertung	21
5.1. Wahl des Bewertungsverfahrens.....	21
5.2. Bewertungsfaktoren und Kriterien iRd Ertragswertverfahren	22
5.2.1. Ermittlung des Rohertrages	22
5.2.2. Laufende Instandhaltung	22
5.2.3. Mietausfallwagnis.....	22
5.2.4. Wahl des Kapitalisierungs- bzw. Liegenschaftszinssatzes.....	22
5.2.5. Bodenwertanteil und Bodenwertverzinsung.....	23
5.3. Bewertungsfaktoren und Kriterien iRd Vergleichwertverfahren	23
5.4. Wertermittlung	24
6. Beilagen	25
6.1. Grundbuchsauszug	25
6.2. Plandarstellung.....	28
6.3. Bilder.....	31
6.4. Sonst. Unterlagen (Mietverträge).....	40
6.4.1. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg Top 1, 3, 5 und 6	40
6.4.1.1. MV Top 1	41
6.4.1.2. MV Top 3	42
6.4.1.3. MV Top 5	43
6.4.1.4. MV Top 6	44
6.4.2. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg Top 2, inkl. MV.....	45
6.4.3. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg. 4, Lager 1+2	47
6.4.3.1. Mietvertrag Lager 1	48
6.4.3.2. Mietvertrag Lager 2 und Wohnung Top Nr. 4.....	50

1. Auftrag

Der Auftrag des Massenverwalters, Mag. Nikolaus Vogt lautet, im Zuge des anhängigen Exekutionsverfahrens zu GZ 24 E 7/23p Befund und Gutachten über die Verkehrswerte der Wohnungseigentumsobjekte: Lager Nr. 1 und 2 bzw. Wohnungen Top Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 in 1200 Wien, Treustr. 15A/Wallensteinstr. 6 zu erstatten. Der Auftrag wurde iRd Insolvenzeröffnung der ‚Mauerwerk Donaufelderstr. 10 GmbH‘ (Schuldnerin) am 19.03.2025 schriftlich erteilt.

2. Bewertungsstichtag

Als Bewertungsstichtag gilt der Tag der abschließenden Befundaufnahme der gegenständlichen WE-Objekte (26.03.2025).

3. Unterlagen

Dieser Bewertung sind jene Kenntnisse, Informationen und Daten zu Grunde gelegt, die durch die Erhebungen des Sachverständigen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Liegenschaft erlangt wurden. Darüber hinaus bilden die Informationen und Auskünfte der Parteien bzw. deren Vertreter die Grundlage für dieses Gutachten. Ergänzende Informationsquellen sind in den Beschreibungen (jeweiliger Befundteil) enthalten.

Folgende Unterlagen sind demnach im Gutachten berücksichtigt:

- Befundaufnahmen: 29.8.2024 um 9 h; 13.12.2024 um 11 h, 26.3.2025 um 11:30 h
- Grundbuchsauszug vom 10.02.2026
- Bauamt Unterlagen vom 19.08.2024
- Verkehrsinformationen (öffentlicher/Individual-Verkehr), Lärm- und Immissionsbelastungen, Stadtstrukturplan (Kulturgüterkataster), Flächen- und Bebauungswidmung der Stadt Wien, u.v.m;
- Fotodokumentation der bewertungsgegenständlichen Bestandobjekte und der allgemeinen Teile der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Befundaufnahmen
- Unterlagen HausVw (BK-JA, EA, Vorschreibung, WEV, NWGA, EV-Protokolle, Pläne)
- *Literatur:*
„Liegenschaftsbewertung“, Heimo Kranewitter, in der aktuellen Auflage
„Immobilienbewertung Österreich“, Bienert/Funk, in der aktuellen Auflage
Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992, BGBl. 150/92
- *Statistiken:*
„Immobilienpreisspiegel“ – WKÖ 2025, „Immobilienpreisatlas“ – Raiffeisen Bausparkasse, „Standortexposé“ – IMMOUnited GmbH, „Brigittenau in Zahlen“ – Statistik Austria, Marktberichte u.a. Otto, EHL, BUWOG etc.

Durch den vorgenommenen Befundungsvorgang sind die objektiven wertrelevanten Objekteigenschaften aus Sachverständigensicht in erforderlichen Umfang berücksichtigt. Dennoch ist der Hinweis vorzunehmen, dass Abweichungen der tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten zu den vorgelegten Unterlagen den berechneten Verkehrswert verändern können. Neue Unterlagen bzw. Änderung des Informationsstandes können ebenfalls zu einer Veränderung des Gutachtenergebnisses führen. Das vorliegende Gutachten hat ausschließlich in seiner Gesamtheit und in Bezug zu den Aufgabenstellungen des Gerichtsauftrages Gültigkeit.

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Bewertung zu erfolgenden Verarbeitungen personenbezogene Daten vom Sachverständigen in der Funktion eines Auftragsverarbeiters auftragskonform und mit größter Sorgfalt erfolgen.

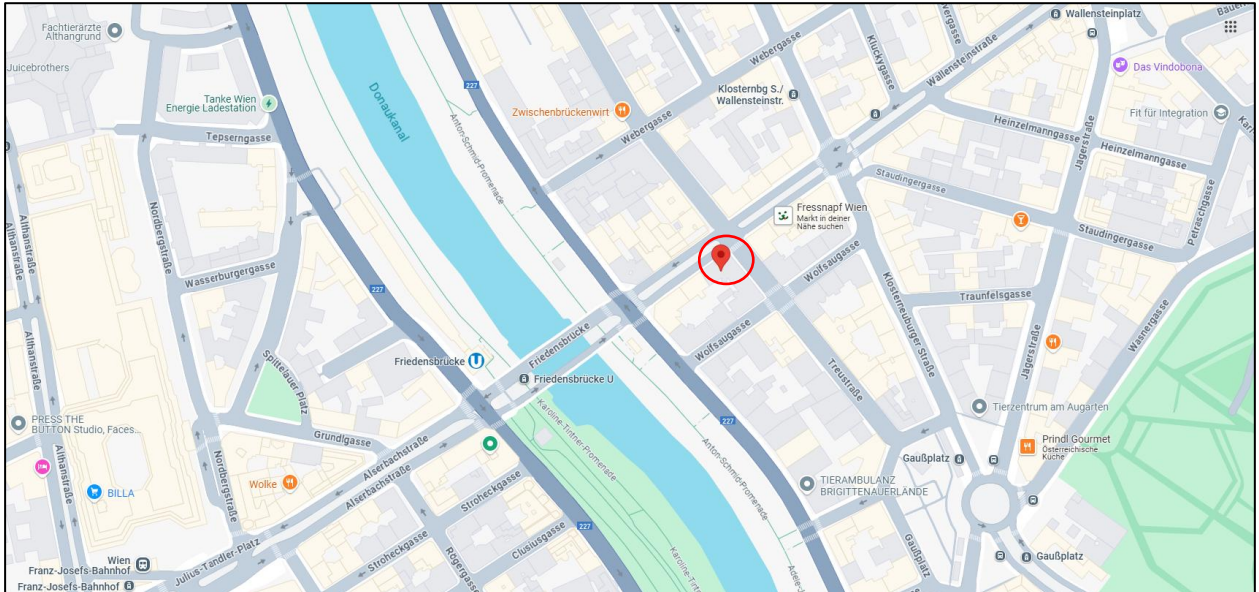
4. Befund

4.1. Lagebeschreibung der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft

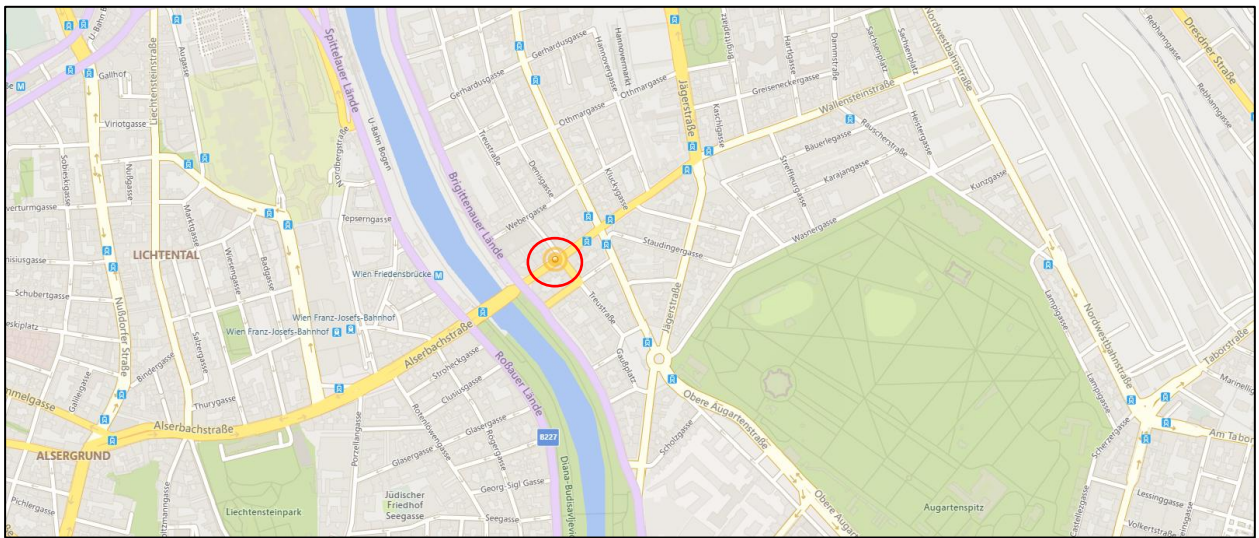
Die nachfolgenden Plan- und Kartendarstellungen bilden die Lage der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft innerhalb des Stadtgebietes sowie der unmittelbaren Umgebung (Mikrostandort) ab. Ebenso werden die Einflusskriterien: Umwelt (Verdachtsflächenkataster, Lärm, usw.), die behördlichen Raumordnungsvorgaben (Flächenwidmung) sowie wirtschaftliche Kriterien (Infrastruktureinrichtungen, Verkehrsanbindung, Marktdaten zu Wohnqualitäten ...) erhoben. Diese Recherchen bilden die Grundlage der vorgenommenen Lagebeurteilungen.

Kriterium	Beschreibung
Lage allgemein - verkehrstechnische Erreichbarkeit – „Individualverkehr“ „öffentlicher Verkehr“ <small>(siehe Näheres, Seite 6-8)</small>	<p><i>Lage allgemein (gut)</i> Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft befindet sich in ihrer baulichen Konfiguration als Eckliegenschaft im 20. Wiener Gemeindebezirk, Kreuzungsbereich Wallensteinstr./ Treustraße nur wenige Gehminuten vom Donaukanal und von der Friedensbrücke / Franz Josefs Bahnhof im 9. Wiener Gemeindebezirk entfernt. Die unmittelbare Umgebung zeichnet sich durch eine historisch gewachsene, dichte Verbauung durch Mehrparteienwohnhäuser (überwiegend Neubau nach 1945) aus.</p> <p><i>Lage Individualverkehr (gut)</i> Die ggst. Liegenschaft ist in Bezug zur Anbindung Individualverkehr bspw. über die Brigittenauer Lände stadtauswärts bzw. über die Donaukanal Lände stadteinwärts erreichbar.</p> <p><i>Lage öffentlicher Verkehr (gut)</i> Die Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel ist bspw. mit den Straßenbahnlinien 5, 33 (Klosterneuburger Str./Wallensteinstr.) oder mit der U-Bahnlinie U4 (Friedensbrücke) gegeben. Der Franz Josefs Bahnhof (für die Regional- und Schnellzüge bzw. für weitere Straßenbahn- und Busverbindungen in Wien) ist in 550 m und somit in rd. 8 Gehminuten erreichbar.</p>
Infrastrukturelle Einrichtungen/ Nahversorgung/ Infrastruktur <small>siehe Näheres, Seite 6-8</small>	<p><i>Lage Nahversorgung/Infrastruktur (gut)</i> In der fußläufig erreichbaren Umgebung (Klosterneuburger Str., Wallensteinplatz, Gaußplatz, Alserbachstr.) befinden sich bspw. Bäckereien, Lebensmittel/Supermärkte, Apotheken sowie Banken und Sparkassen, Kindergärten, Volksschulen, Ärzte für Allgemeinmedizin, Polizei und Postfiliale, etc.</p>
Erholungsmöglichkeiten	<p>Erholungsmöglichkeiten sind an beiden Donaukanalufer bzw. im Augarten gegeben.</p>

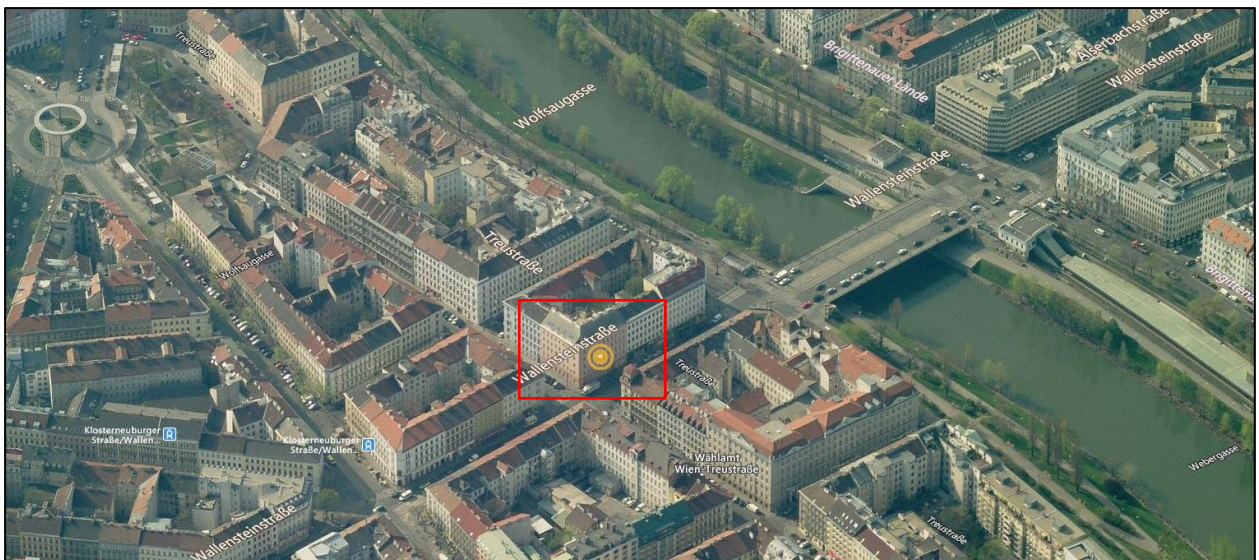
4.1.1. Lage der Liegenschaft (allg.)



Quelle: www.google.at/maps „Lage der Liegenschaft im 20. Bezirk inkl. Infrastruktureinrichtungen“



Quelle: www.immounited.com/IMMOmapping - „Lage der Liegenschaft im 20. Bezirk inkl. Infrastruktureinrichtungen“



Quelle: www.immounited.com/IMMOmapping - Vogelperspektive - Str.-Fassade

4.1.2. Übersicht Erreichbarkeiten /Auszug: IMMOUnited-Standortexposé

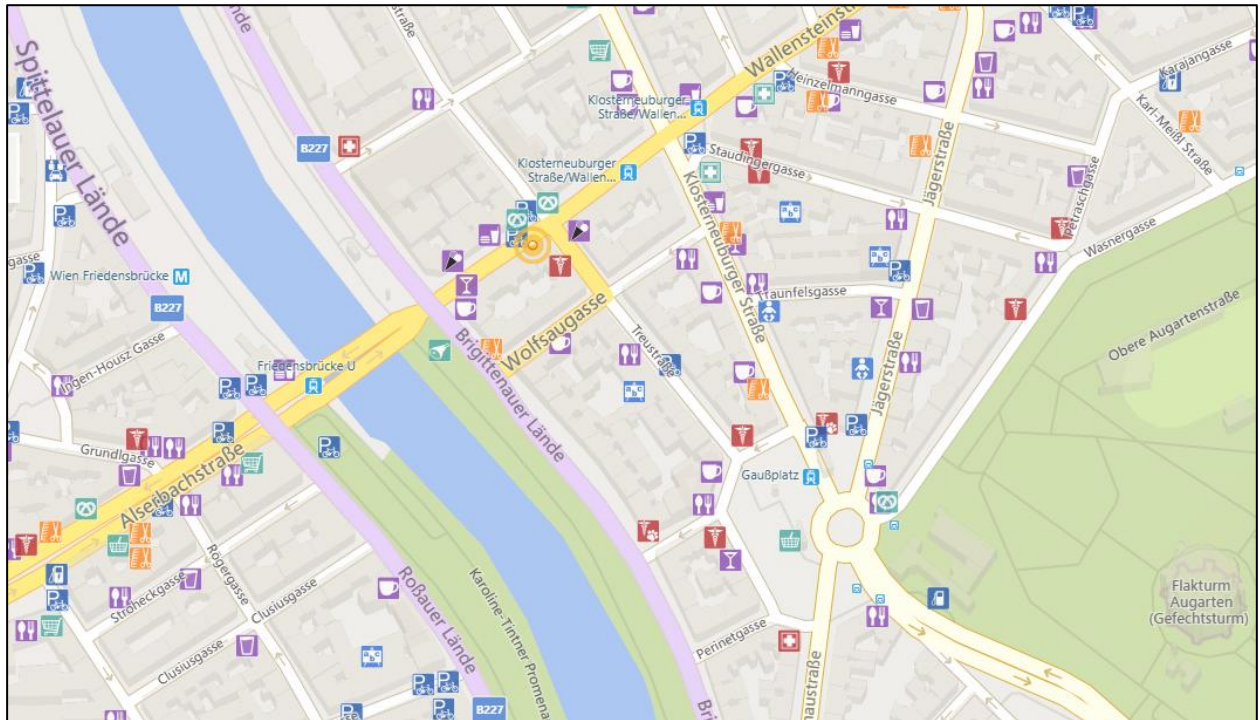
4.1.2.1. Übersicht der nächstgelegenen Einrichtungen

Einrichtung	Name	Entfernung
Apotheke	Herminen Apotheke, Webergasse 1, 1200 Wien	161 m
Arzt	DR. Thomas Vilim - u.a. Allgemein- und Vorsorgemedizin	64 m
Bäckerei	Bäckerei Arena, Wallensteinstraße 7, 1200 Wien	79 m
Bank	Bank Austria, Wallensteinstraße 14, 1200 Wien	158 m
Bibliothek	Obere Donaustraße 17, 1020 Wien	501 m
Café	Wettcafe, 1200 Wien	26 m
Car-Sharing	Stadtauto carsharing, Gussenbauergasse 5-7, 1090 Wien	318 m
Club / Disco	Shelter, Wallensteinplatz 8, 1200 Wien	385 m
Drogerie	Bipa, Klosterneuburger Straße 18, 1200 Wien	183 m
Eissalon	Zanoni & Zanoni,	57 m
Fast-Food Restaurant	Fattoush	67 m
Fleischer	Gumprecht Pferdefleischhauer	39 m
Friseur	Kosmetik Reitingner	11 m
Gemischtwaren	Afro-Asiatischer Shop	177 m
Getränkerverkauf	Aras Getränke Shop	356 m
Grünraum	Wettsteinpark,	27 m
Kasino	Casino Wien, Kärntner Straße 41, 1010 Wien	2,57 km
Kindergarten	Pfarr Mutter Gottes Kindergarten, Hort, Keine Adressinformation	187 m
Kino	Votivkino, Währinger Straße 12, 1090 Wien	1,29 km
Klinik	Jugendzahnambulatorium	719 m
Krankenhaus	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 1020 Wien	1,74 km
Kulturinstitut	Juvivo	288 m
Kulturzentrum	Mz* Baltazars Lab, Wallensteinstraße 38-40/8, 1200 Wien	505 m
Museum	Museum der Johann Strauss Dynastie, Müllnergasse 3, 1090 Wien	878 m
Parkplatz / Parkgarage	Ehem. Fix & Foxi, Treustraße 52, 1200 Wien	369 m
Planetarium	Planetarium, 1020 Wien Prater	2,44 km
Polizeidienststelle	Polizeiinspektion Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien	437 m
Postamt	Post, Wallensteinstraße 33, 1200 Wien	498 m
Pub	Cafe Sydney	271 m
Rechtsanwalt	MOSATI Rechtsanwälte, Berggasse 7, 1090 Wien	1,15 km
Restaurant	Pizzeria Il Mondo	93 m
Rettungsstützpunkt	Rettungsstation Brigittenau,	467 m
Schule	Allgemeine Sonderschule Wien 20	103 m
Seniorenwohnheim	Pflege- und Sozialzentrum Pramergasse	614 m
Supermarkt	Penny, Klosterneuburger Straße 23-27, 1200 Wien	205 m
Süßwaren	Zuckerl Tante, Klosterneuburger Straße 30, 1200 Wien	259 m
Tankstelle	Avanti, Gaußplatz zw. 1 und 14, 1020 Wien	351 m
Theater	Theater Forum	529 m
Tierarzt	Tierambulanz Brigittenau	170 m
Universität / Hochschule	Institut für Staatswissenschaft	640 m
Vergnügungspark	Wurstelprater, 1020 Wien	2,78 km
Zoo	Schmetterlinghaus, 1010 Wien	2,45 km

Quelle: www.immounited.com/IMMOmapping - Standortexposé (Auszug)

Die genannte Studie (Standortexposé) liefert eine umfassende Beurteilung von Lagequalitäten (detaillierte Erhebung und Auswertung zu Infrastrukturdaten, zum öffentlichen Verkehr und Individualverkehr, Geoinformationen und sonstige Qualitäten; ergänzend zugleich um statistische Auswertungen zur Bewohnerstruktur der jeweiligen Lage uvm.). Insofern kann aus dieser Grundlagenerhebung ein umfassendes Bild zu den Lagequalitäten erhoben werden. Dieses Datenmaterial ist von einer, nach objektiven Maßstäben ausgerichteten Institution erhoben und verweist auch auf die Verwendbarkeit der Daten für Sachverständigenzwecke.

4.1.2.2. Gegenüberstellung d. Mikrolage der ggst. Liegenschaftsumgebung (Radius 350m)



Quelle: www.immounited.com/IMMOmapping - Standortexposé (Auszug: Nahversorgung)

Café

- 1 Wettcafe, 1200 Wien (26 m)
- 5 Espresso Joe, Keine Adressinformation (45 m)
- 12 Cafe Zero, Keine Adressinformation (150 m)
- 15 Cafe Glamour, Keine Adressinformation (172 m)
- 16 Victoria, Klosterneuburger Straße 1200 Wien (185 m)
- 17 Bistro Europa, Klosterneuburger Straße 1200 Wien (179 m)
- 18 Donau Cafe & Lounge, Keine Adressinformation (187 m)

Bar

- 2 Cashpoint, Keine Adressinformation (28 m)
- 9 Cafe Enjoy, Keine Adressinformation (175 m)
- 20 Wettbüro, Keine Adressinformation (222 m)

Eissalon

- 3 Zanoni & Zanoni, Keine Adressinformation (57 m)
- 7 Gelateria Arena, Keine Adressinformation (90 m)

Fast-Food Restaurant

- 4 Fattoush, Keine Adressinformation (67 m)
- 8 Würstel Kebab, Keine Adressinformation (145 m)
- 13 Ikra Kebab Imbiss, Keine Adressinformation (176 m)

Restaurant

- 6 Pizzeria Il Mondo, Keine Adressinformation (93 m)
- 10 Klostermarie, Keine Adressinformation (182 m)
- 11 Quo Ching, Klosterneuburger Straße 11-13, 1200 Wien (140 m)
- 14 Zwischenbrückenwirt, Keine Adressinformation (166 m)
- 19 La Piazza, Gaußplatz 7, 1200 Wien (183 m)

Schule

- 1 Allgemeine Sonderschule Wien 20, Keine Adressinformation (103 m)
- 3 Kooperative Mittelschule mit musisch kreativem Schwerpunkt, Keine Adressinformation (222 m)
- 4 Erich Fried Realgymnasium, Keine Adressinformation (235 m)
- 6 Schule der Stadt Wien, Keine Adressinformation (267 m)

Kindergarten

- 2 Pfarre Mutter Gottes Kindergarten, Hort, Keine Adressinformation (187 m)
- 5 Springmäuse Kindergruppe, Keine Adressinformation (251 m)
- 7 Österreichisch-ägyptische Kinderkrippe, Keine Adressinformation (295 m)

Fleischer

- 1 Gumprecht Pferdefleischhauer, Keine Adressinformation (39 m)
- 8 Fleischerei Erwin Fellner, Klosterneuburger Straße 29, 1200 Wien (235 m)

Bäckerei

- 2 Bäckerei Arena, Wallensteinstraße 7, 1200 Wien (79 m)
- 3 Bäckerei-Konditorei Boro, Keine Adressinformation (103 m)
- 12 Ströck, Klosterneuburger Straße 37, 1200 Wien (288 m)
- 14 Bäckerei Prindl, Keine Adressinformation (288 m)
- 16 Al Sharq, Alserbachstraße 35, 1090 Wien (303 m)

Drogerie

- 4 Bipa, Klosterneuburger Straße 18, 1200 Wien (183 m)
- 9 dm, Keine Adressinformation (245 m)

Gemischtwaren

- 5 Afro-Asiatischer Shop, Keine Adressinformation (177 m)
- 10 Gauß Markt Lebensmittel und Feinkost, Keine Adressinformation (252 m)
- 15 Buratino Markt, Alserbachstraße 22, 1090 Wien (294 m)

Supermarkt

- 6 Spar, Rossauer Lände 47, 1090 Wien (187 m)
- 7 Penny, Klosterneuburger Straße 23-27, 1200 Wien (205 m)
- 11 Billa, Klosterneuburger Straße 31-33, 1200 Wien (255 m)
- 17 Hofer, Keine Adressinformation (323 m)

Straßenbahn

- 1 Friedensbrücke, Keine Adressinformation (120 m)
- 2 Klosterneuburger Straße/Wallensteinstraße, Keine Adressinformation (179 m)
- 4 Gaußplatz, Keine Adressinformation (231 m)

U-Bahn

- 3 Friedensbrücke, Keine Adressinformation (201 m)

Bus

- 5 Gaußplatz, Keine Adressinformation (265 m)

Grünraum

- 1 Wettsteinpark, Keine Adressinformation (27 m)
- 2 Diana-Budisavljevi-Park, Keine Adressinformation (127 m)
- 3 Augarten, Keine Adressinformation (311 m)

Arzt

- 1 DR. Thomas Vilim - u.a. Allgemein- und Vorsorgemedizin, Keine Adressinformation (64 m)
- 3 Allgemeinarzt Dr. Iantscheva, Keine Adressinformation (182 m)
- 5 Kinderarzt Hannes Mayer, Keine Adressinformation (204 m)
- 6 Dr. Ingrid Enzendorfer, Keine Adressinformation (218 m)
- 7 Dr. Friedrich Krebs, Keine Adressinformation (215 m)
- 10 Schludermann, Keine Adressinformation (254 m)
- 12 Orthopädische-Werkstätte, Keine Adressinformation (294 m)
- 13 Dr. Bernhard Kunauer, Julius-Tandler-Platz 4, 1090 Wien (350 m)

Apotheke

- 2 Herminen Apotheke, Webergasse 1, 1200 Wien (161 m)
- 8 Hubertus-Apotheke, Alserbachstraße 28, 1090 Wien (219 m)
- 11 Mathilden Apotheke, Keine Adressinformation (292 m)

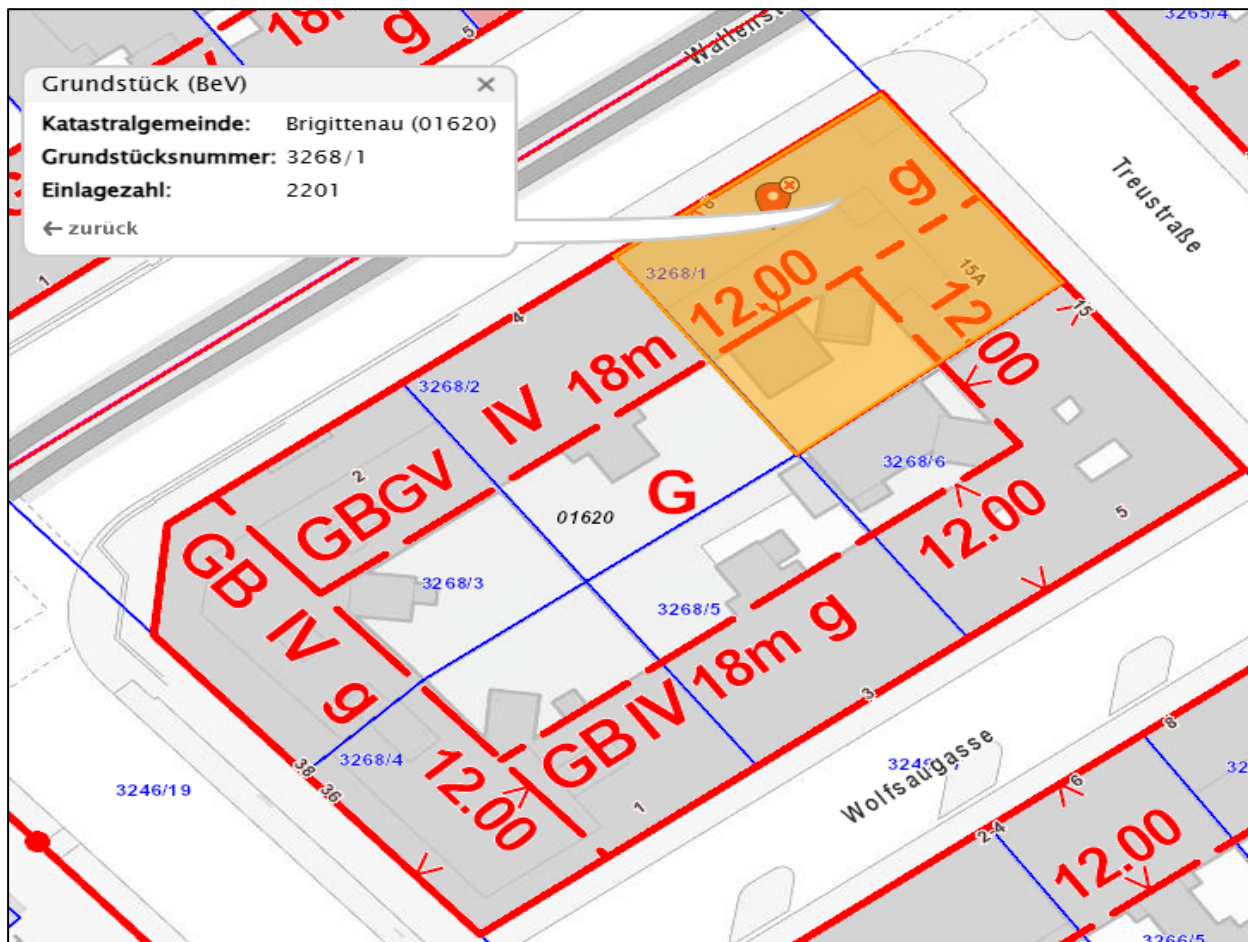
Tierarzt

- 4 Tierambulanz Brigittenau, Keine Adressinformation (170 m)
- 9 Dr. Cornelia FILIPESCU, Gaußplatz 11, 1200 Wien (234 m)

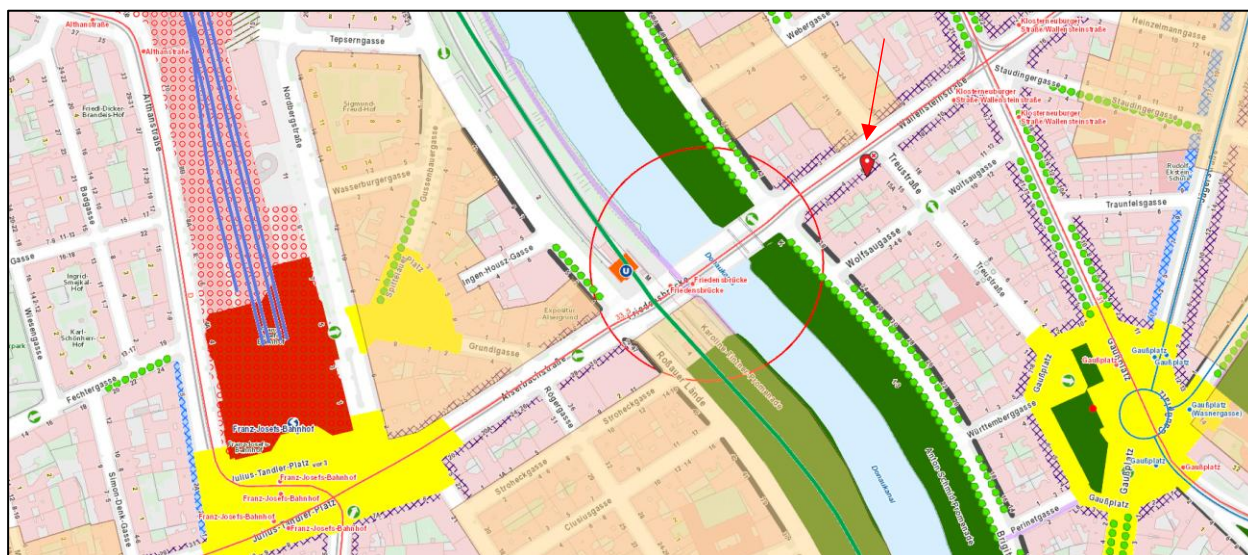
Bank

- 1 Bank Austria, Wallensteinstraße 14, 1200 Wien (158 m)
- 2 Volksbank Wien AG, Alserbachstraße 39, 1090 Wien (221 m)
- 4 Erste Bank, Keine Adressinformation (292 m)

4.2. Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen



Quelle: www.wien.gv.at/flaechenwidmung - Flächenwidmung und Bebauungsplan



Quelle: www.wien.gv.at/kulturportal/public/ - die ggst. Liegenschaft liegt in der Geschäftsstr. Typ 2

Für die bgg Liegenschaft liegen folg. Widmungsgegebenheiten vor:

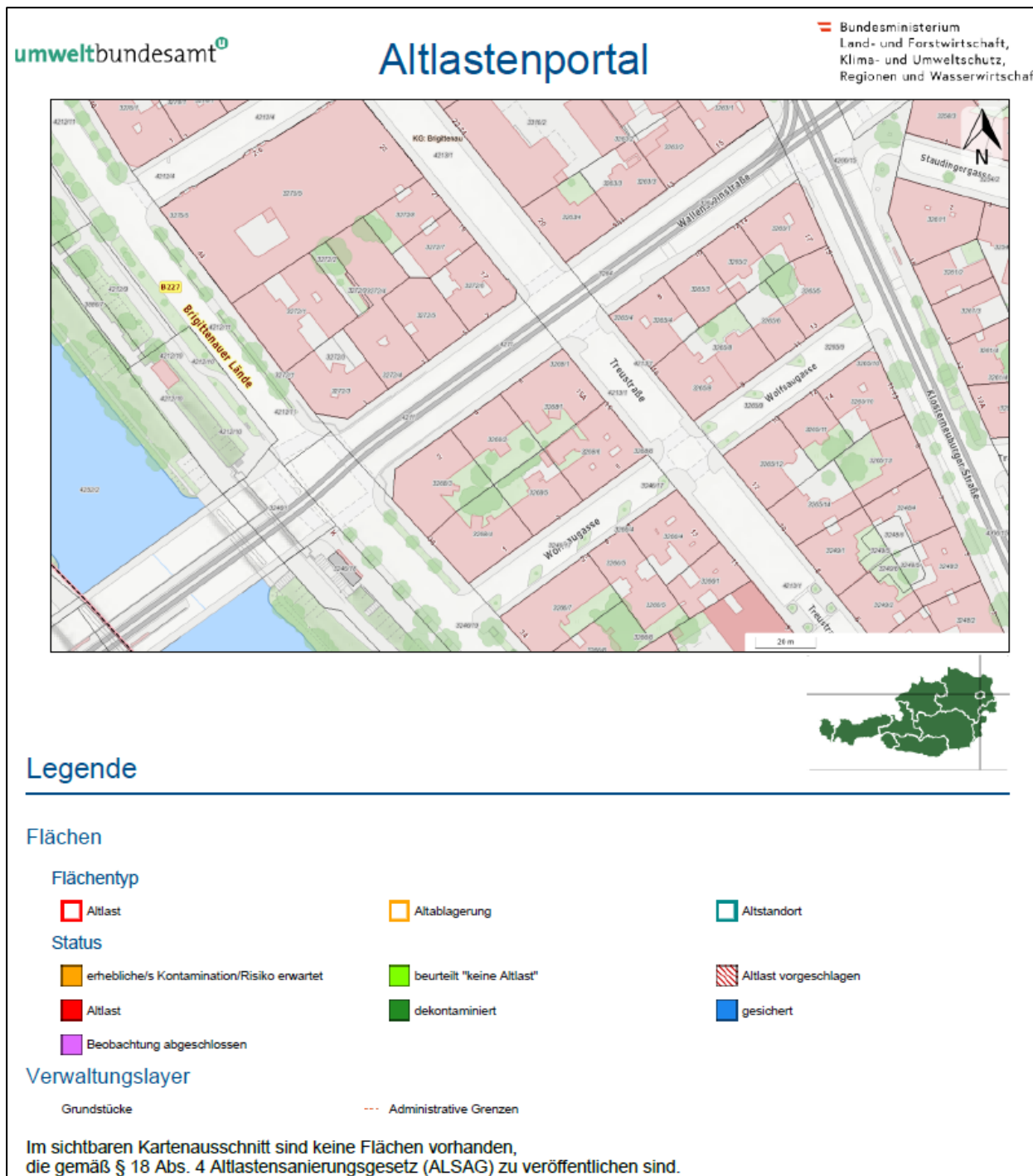
„Gemischtes Baugebiet-Geschäftsviertel, Bauklasse IV, geschlossene Bauweise, Höhenbeschränkung 18m, Gebäudetiefe 12m;“

Hinter der Baufluchtlinie ist folgende Widmung ausgewiesen:

„Gärtnerische Ausgestaltung“

Für die gegenständliche Bewertung eines Wohnungseigentumsobjektes wird bezogen auf die Gesamtliegenschaft von einer widmungsentsprechenden Bebauung ausgegangen.

4.3. Altlastenatlas und Verdachtsflächenkataster



Quelle: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten>

Auf Basis der Recherche gem. Novelle des Altlastensanierungsgesetzes 1. Jänner 2025 ist für die gegenständliche Liegenschaft von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Allfällige Kontaminationen der Liegenschaft wurden im Zuge der Befundaufnahme auch nicht überprüft oder bekannt gegeben und sind demnach in der gegenständlichen Bewertung nicht berücksichtigt. Es wurde keine gesonderte Untersuchung der Bodenbeschaffenheit durchgeführt.

Diese Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass keine Kontaminationen, keine toxischen oder gefährlichen Substanzen beziehungsweise keine gesundheitlichen Schädigungen durch gefährliche Substanzen an der Immobilie vorliegen.

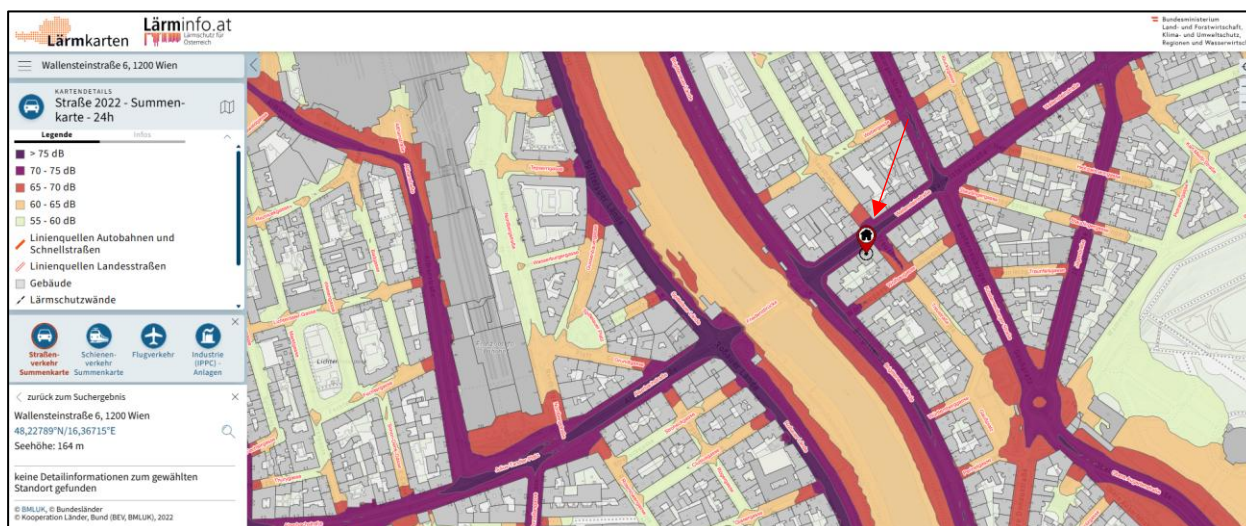
4.4. Lärmkarten zu diversen Immissionsmöglichkeiten

In den vorliegenden Karten sind die in den Geltungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie fallenden Ballungsräume und Lärmquellen eingetragen. Als Lärmquellen gelten alle Hauptverkehrsstraßen (d.h. 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. rd. 8.000 Kfz/Tag) und Haupteisenbahnstrecken (alle Schienenstrecken: Straßen- und Schienennetz mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr). Die strategische Lärmkarten werden rechnerisch ermittelt, wofür neben Parametern wie Verkehrsstärke, Fahrgeschwindigkeit etc. auch die Kenntnis des Geländes und der Bebauung berücksichtigt wird. Die Pegelwerte stellen die Lärmimmission in einer Höhe von 4m über dem Boden dar und sind daher sowohl für den Schutz des Freiraumes als auch hinsichtlich Aussagen für hohe Gebäude nur bedingt geeignet und nur bedingt anwendbar.

Anmerkung: der Lärm für den Tag-Abend-Nachtzeitraum wird durch L_{den} -Lärmindex beschrieben. Der L_{den} entspricht dem energieäquivalenten Dauerschallpegel, wobei für den Abendzeitraum (19:00 - 22:00 Uhr) ein Pegelzuschlag von 5 dB und für den Nachtzeitraum (22:00 - 6:00 Uhr) ein Pegelzuschlag von 10 dB berücksichtigt wird. Lärm für den Nachtzeitraum wird durch den L_{night} -Lärmindex beschrieben. Der L_{night} entspricht dem energieäquivalenten Dauerschallpegel für den Nachtzeitraum (22:00 - 6:00 Uhr).

Die ggst-Liegenschaft liegt lt. „Lärm Info“ im ggst. Abschnitt lt. „24h Durchschnitt-Lärmindex“ bzw. lt. „Nacht-Lärmindex“ für Str.- /Schienen-Verkehr über dem Schwellenwert von „ L_{den} “ 60 dB bzw. „ L_{night} “ 50 dB gemäß der Bundes-Umgebungslärmschutz-VO BGBl. I Nr. 60/2005.

Straßenverkehr



Quelle: <https://maps.laerminfo.at/#> „Auszug: Standortexposé“: Lärmzone 24h-Durchschnitt / „ L_{den} “: 70-75 dB

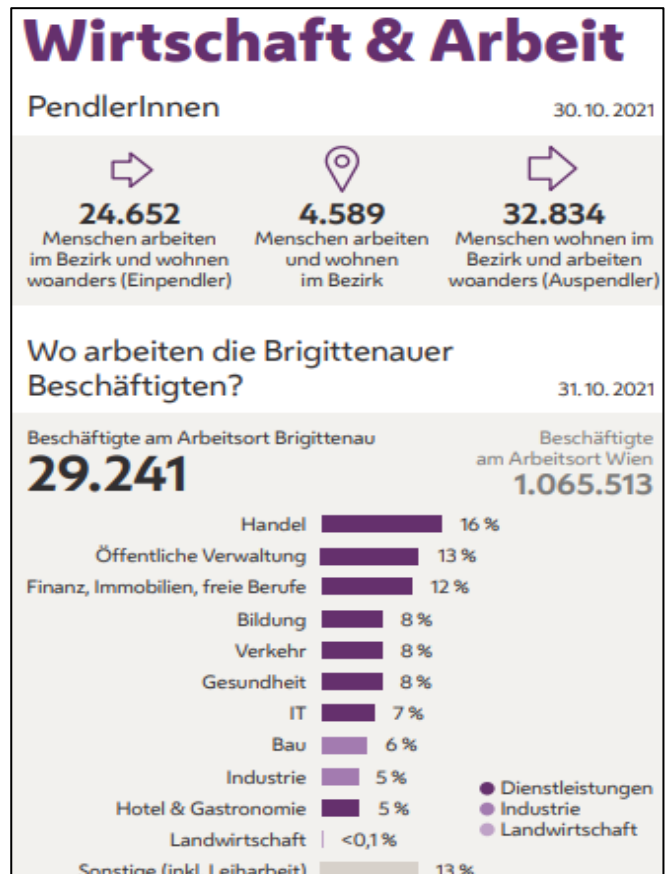
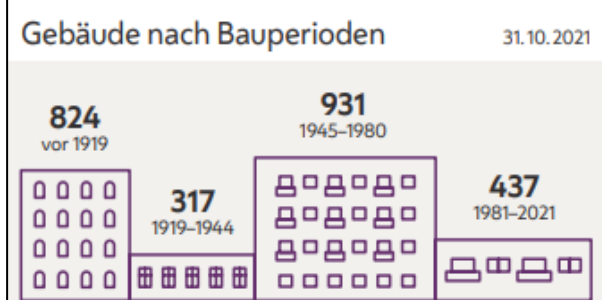
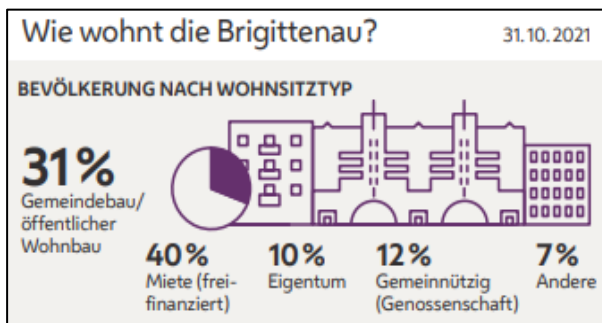
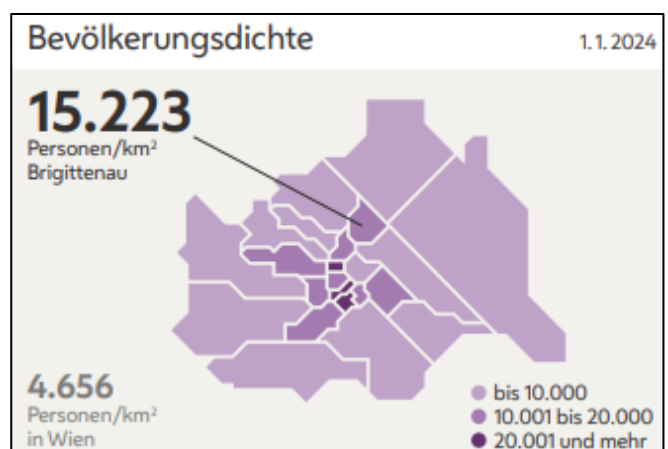
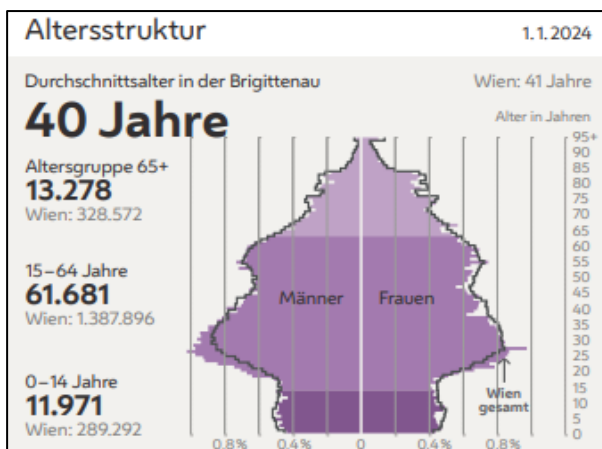
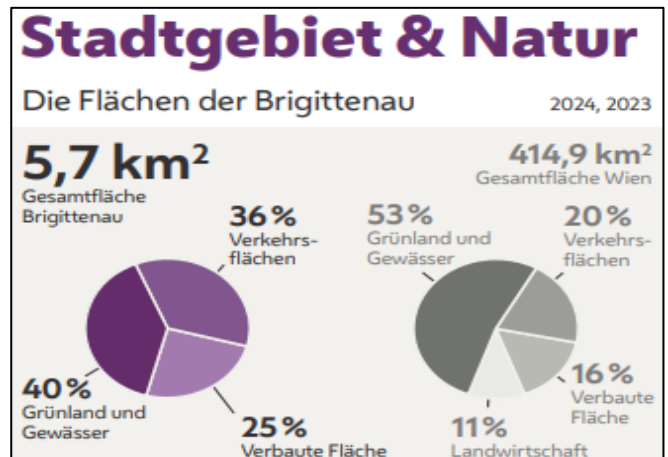
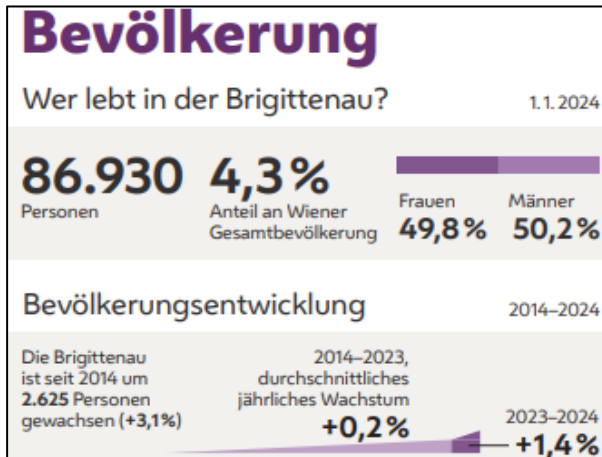


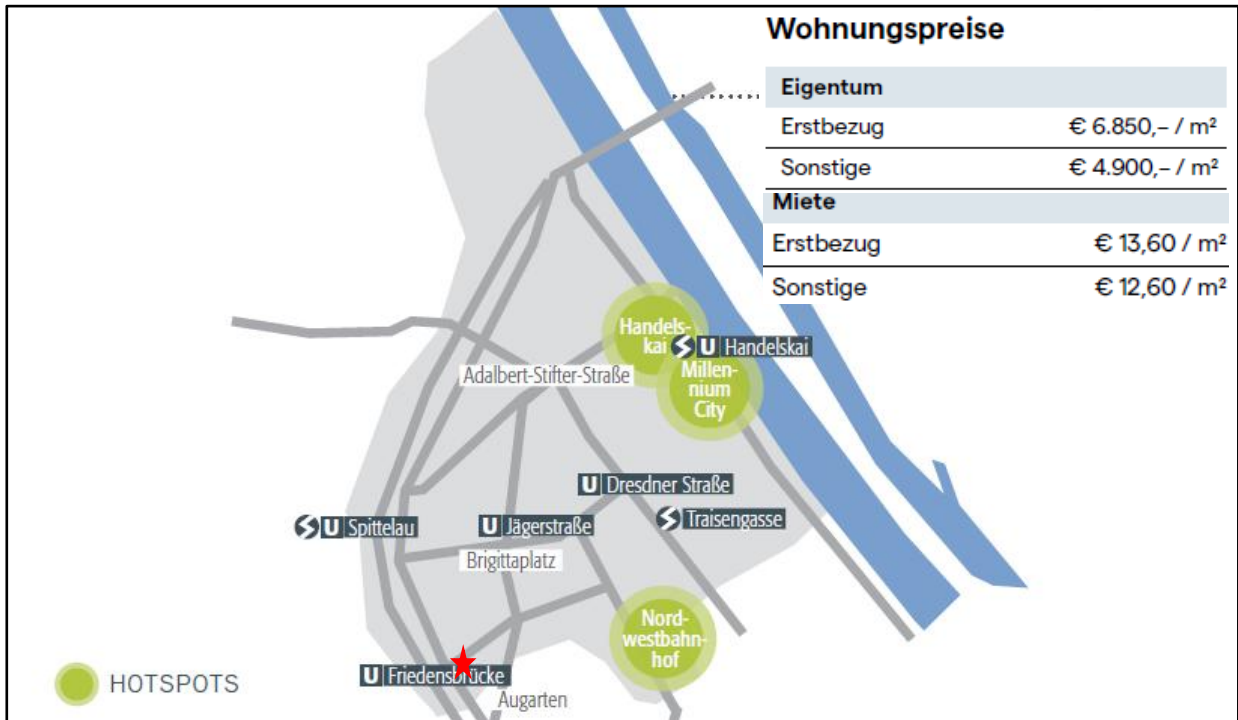
Quelle: <https://maps.laerminfo.at/#> „Auszug: Standortexposé“: Lärmzone Nachtwerte / „ L_{night} “: 60-65 dB.

Im Zuge der Befundaufnahme konnten bezogen auf die Wohn- und Geschäftsnutzung keine wahrnehmbaren Einschränkungen durch Lärm festgestellt werden.

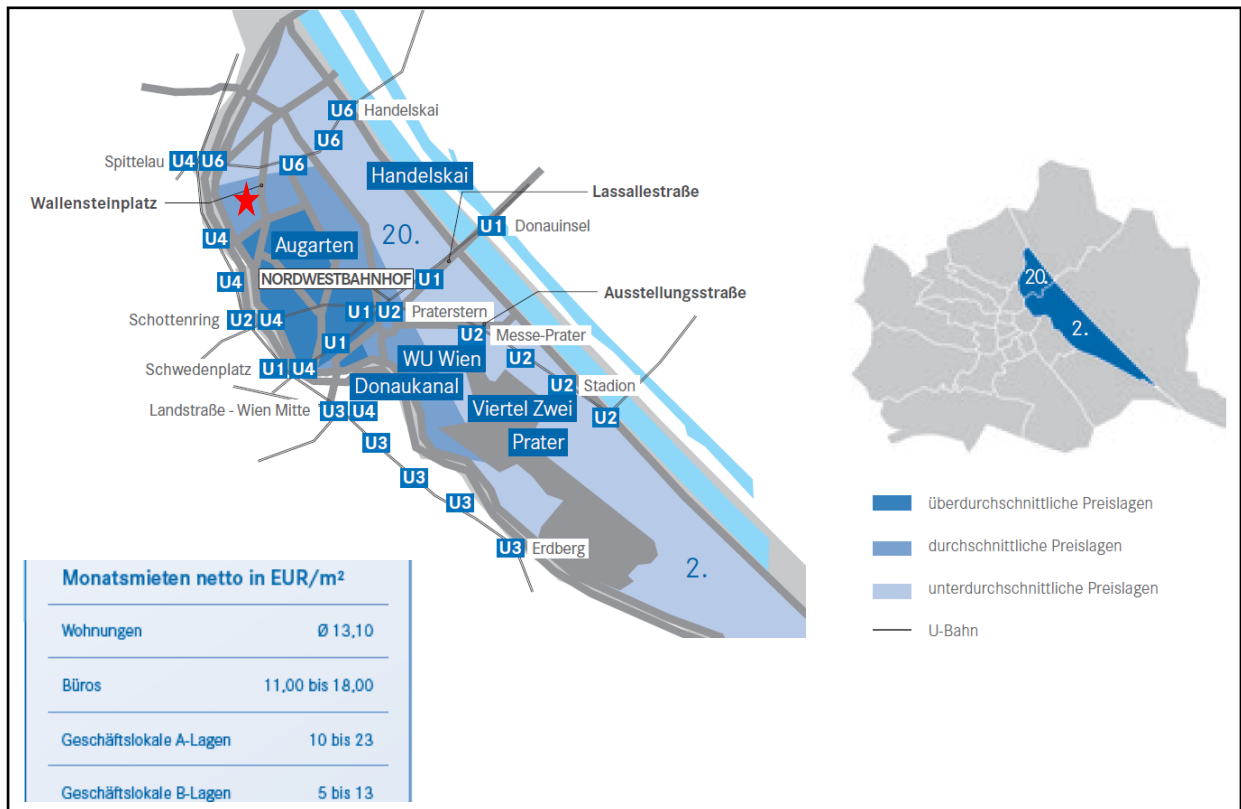
4.5. Statistische Daten zum 20. Bezirk

Quelle: Statistik Austria „Brigittenau in Zahlen“, Auszugs-Ausgabe / August 2024

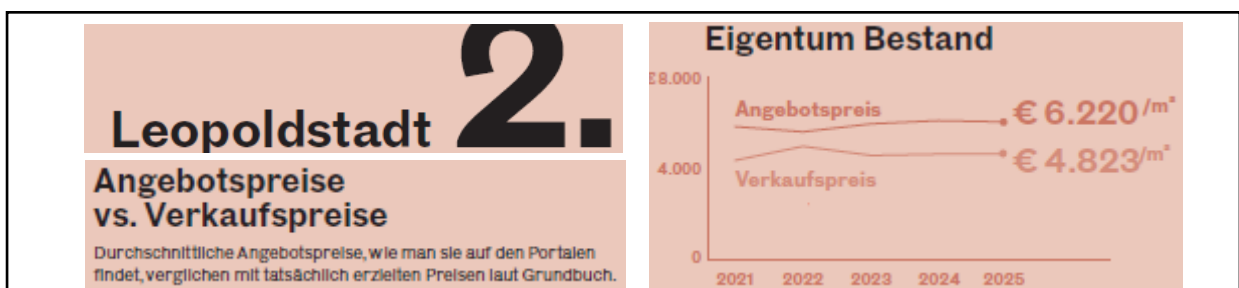




Quelle: BUWOG Group-/EHL Wohnen GmbH „Erster Wiener Wohnungsmarktbericht 2025 – Wien“



Quelle: EHL Wohnen GmbH „Zinshausmarktbericht – Wien“, Veröffentlichung 2025



Quelle: Otto Immobilien „Wiener Wohnungsmarktbericht“, Veröffentlichung 2025

4.6. Beschreibung der bewertungsgegenständlichen Bebauung

Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft mit den zu bewertenden WE-Objekten wurde an mehreren Terminen (s.o.) besichtigt. Im Rahmen dieser Befundungen wurden auch die allgemeinen Teile besichtigt, jedoch wurde das Vorliegen konsenswidriger Baumaßnahmen nicht gesondert geprüft.

(Anmerkung zum Umfang der Befundaufnahme: *Im Zuge der Befundaufnahmen wurden keine Untersuchungen nicht sichtbarer Teile des Gebäudes, wie insbesondere Gas-, Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Heizungsleistungen hinsichtlich Baumängel angestellt*).

4.6.1. Beschreibung der Gesamtliegenschaft (allg.)

Kriterium	Beschreibung	Informationsquelle																																	
Haustyp/ Baujahr: 1893	Mehrparteienwohnhaus in der Rechtsform Wohnungseigentum; bestehend aus 27 Wohnungen (inkl. 27 Kellerabteile) und 5 Lagerräumen. Zu den allgemeinen Teilen der Liegenschaft zählen Müllraum, Kinderwagen/Fahrradabstellraum sowie sonst. Abstellräume.	NWGA vom 25.11.2004 Energieausweis vom 11.09.2024																																	
Geschosse	Keller, EG, 4. OG, DG 2004 ausgebaut	NWGA																																	
Lift	Ein Lift ist vorhanden.	Befundaufnahme																																	
<u>Informationen zum Ausstattungs- und Erhaltungszustand</u>	Altersbezogener durchschnittlicher Ausstattungs- und Erhaltungszustand der allgemeinen Teile der Liegenschaft.	Befundaufnahme																																	
<u>Reparaturrücklage</u>	Der Stand der Rücklage beträgt per 30.11.2024 € 107.198,40 (per 31.12.2025: rd. € 15.000).	Hausverwaltung																																	
<u>geplante Sanierungsarbeiten</u>	Trockenlegung ab Kellerabgang inkl. Sockelbereich, EG, Gangbereich, Müllraum und Gehsteigsockel; Anstrich/Ausmalen im Erdgeschoß und Eingangsbereich	Hausverwaltung																																	
Energieausweis	Für das Wohngebäude liegt ein EA vor; Gültigkeitsdauer bis 12.09.2034. EA Gewerbe: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Referenz-Heizwärmebedarf</td> <td>HWB_{ref,RK} =</td> <td>153,5 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Außeninduzierter Kühlbedarf</td> <td>KB*_{RK} =</td> <td>0,0 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Endenergiebedarf</td> <td>EEB_{RK} =</td> <td>268,8 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Gesamtenergieeffizienz-Faktor</td> <td>f_{GEE, RK} =</td> <td>2,26</td> </tr> <tr> <td>Heizwärmebedarf</td> <td>HWB_{RK} =</td> <td>157,8 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW</td> <td>PEB_{HEB,n.em,RK} =</td> <td>286,7 kWh/m²a</td> </tr> </table> EA Wohnungseinheiten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Referenz-Heizwärmebedarf</td> <td>HWB_{ref,RK} =</td> <td>72,5 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Endenergiebedarf</td> <td>EEB_{RK} =</td> <td>202,6 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Gesamtenergieeffizienz-Faktor</td> <td>f_{GEE, RK} =</td> <td>2,31</td> </tr> <tr> <td>Heizwärmebedarf</td> <td>HWB_{RK} =</td> <td>72,5 kWh/m²a</td> </tr> <tr> <td>Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW</td> <td>PEB_{HEB,n.em,RK} =</td> <td>197,7 kWh/m²a</td> </tr> </table>	Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{ref,RK} =	153,5 kWh/m ² a	Außeninduzierter Kühlbedarf	KB* _{RK} =	0,0 kWh/m ² a	Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	268,8 kWh/m ² a	Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE, RK} =	2,26	Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	157,8 kWh/m ² a	Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW	PEB _{HEB,n.em,RK} =	286,7 kWh/m ² a	Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{ref,RK} =	72,5 kWh/m ² a	Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	202,6 kWh/m ² a	Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE, RK} =	2,31	Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	72,5 kWh/m ² a	Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW	PEB _{HEB,n.em,RK} =	197,7 kWh/m ² a	Energieausweis vom 11.09.2024
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{ref,RK} =	153,5 kWh/m ² a																																	
Außeninduzierter Kühlbedarf	KB* _{RK} =	0,0 kWh/m ² a																																	
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	268,8 kWh/m ² a																																	
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE, RK} =	2,26																																	
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	157,8 kWh/m ² a																																	
Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW	PEB _{HEB,n.em,RK} =	286,7 kWh/m ² a																																	
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{ref,RK} =	72,5 kWh/m ² a																																	
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	202,6 kWh/m ² a																																	
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE, RK} =	2,31																																	
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	72,5 kWh/m ² a																																	
Primärenergiebedarf n.em. für RH+WW	PEB _{HEB,n.em,RK} =	197,7 kWh/m ² a																																	
Grundbuch	Im C-Blatt ist ein Sonderverteilungsschlüssel für die Aufteilung der Aufwendungen vereinbart – dieser Verteilungsschlüssel hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Bewertung der gegenständlichen WE-Anteile.	Grundbuch																																	

4.6.2. Beschreibung der bewertungsgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekte

Kriterium	Beschreibung																																																																																																																														
Lage im Gebäude: Straßenlage	Die bewertungsgegenständlichen WE-Objekte (Whg Top 1,2,3,4,5,6) befinden sich jeweils im 1. OG; das Lager Top 1 befindet sich im EG (straßenseitiger Zugang), das Lager Nr. 2 befindet sich im Kellergeschoß.																																																																																																																														
Bewirtschaftungs- kosten/ monatliche Vorschreibungen lt. HV ab 1.1.2026	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 85,86</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 16,15</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 55,05</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 157,06</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 10,21</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 1</td> <td></td> <td>€ 167,27</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 106,25</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 19,98</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 68,10</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 194,33</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 12,63</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 2</td> <td></td> <td>€ 206,96</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 126,30</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 23,75</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 80,96</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 231,01</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 15,01</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 3</td> <td></td> <td>€ 246,02</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 157,06</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 29,54</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 100,68</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 287,28</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 18,66</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 4</td> <td></td> <td>€ 305,94</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 105,45</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 19,83</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 67,60</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 192,88</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 12,53</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 5</td> <td></td> <td>€ 205,41</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>10 %</td> <td>€ 78,29</td> </tr> <tr> <td>Liftkosten 92</td> <td>10 %</td> <td>€ 14,73</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 50,18</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 143,20</td> </tr> <tr> <td>+ 10% USt</td> <td></td> <td>€ 9,30</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung Top 6</td> <td></td> <td>€ 152,50</td> </tr> </tbody> </table>	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 85,86	Liftkosten 92	10 %	€ 16,15	Rücklagen	0 %	€ 55,05	Gesamt netto		€ 157,06	+ 10% USt		€ 10,21	Ihre monatliche Vorschreibung Top 1		€ 167,27	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 106,25	Liftkosten 92	10 %	€ 19,98	Rücklagen	0 %	€ 68,10	Gesamt netto		€ 194,33	+ 10% USt		€ 12,63	Ihre monatliche Vorschreibung Top 2		€ 206,96	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 126,30	Liftkosten 92	10 %	€ 23,75	Rücklagen	0 %	€ 80,96	Gesamt netto		€ 231,01	+ 10% USt		€ 15,01	Ihre monatliche Vorschreibung Top 3		€ 246,02	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 157,06	Liftkosten 92	10 %	€ 29,54	Rücklagen	0 %	€ 100,68	Gesamt netto		€ 287,28	+ 10% USt		€ 18,66	Ihre monatliche Vorschreibung Top 4		€ 305,94	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 105,45	Liftkosten 92	10 %	€ 19,83	Rücklagen	0 %	€ 67,60	Gesamt netto		€ 192,88	+ 10% USt		€ 12,53	Ihre monatliche Vorschreibung Top 5		€ 205,41	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	10 %	€ 78,29	Liftkosten 92	10 %	€ 14,73	Rücklagen	0 %	€ 50,18	Gesamt netto		€ 143,20	+ 10% USt		€ 9,30	Ihre monatliche Vorschreibung Top 6		€ 152,50
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 85,86																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 16,15																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 55,05																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 157,06																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 10,21																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 1		€ 167,27																																																																																																																													
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 106,25																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 19,98																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 68,10																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 194,33																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 12,63																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 2		€ 206,96																																																																																																																													
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 126,30																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 23,75																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 80,96																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 231,01																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 15,01																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 3		€ 246,02																																																																																																																													
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 157,06																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 29,54																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 100,68																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 287,28																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 18,66																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 4		€ 305,94																																																																																																																													
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 105,45																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 19,83																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 67,60																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 192,88																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 12,53																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 5		€ 205,41																																																																																																																													
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																																																																																																													
Betriebskosten	10 %	€ 78,29																																																																																																																													
Liftkosten 92	10 %	€ 14,73																																																																																																																													
Rücklagen	0 %	€ 50,18																																																																																																																													
Gesamt netto		€ 143,20																																																																																																																													
+ 10% USt		€ 9,30																																																																																																																													
Ihre monatliche Vorschreibung Top 6		€ 152,50																																																																																																																													

	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>20 %</td> <td>€ 484,28</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 310,45</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 794,73</td> </tr> <tr> <td>+ 20% USt</td> <td></td> <td>€ 96,86</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung / L1</td> <td></td> <td>€ 891,59</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th> <th>USt</th> <th>Betrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebskosten</td> <td>20 %</td> <td>€ 64,85</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>0 %</td> <td>€ 41,57</td> </tr> <tr> <td>Gesamt netto</td> <td></td> <td>€ 106,42</td> </tr> <tr> <td>+ 20% USt</td> <td></td> <td>€ 12,97</td> </tr> <tr> <td>Ihre monatliche Vorschreibung / L2</td> <td></td> <td>€ 119,39</td> </tr> </tbody> </table>	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	20 %	€ 484,28	Rücklagen	0 %	€ 310,45	Gesamt netto		€ 794,73	+ 20% USt		€ 96,86	Ihre monatliche Vorschreibung / L1		€ 891,59	Beschreibung	USt	Betrag in Euro	Betriebskosten	20 %	€ 64,85	Rücklagen	0 %	€ 41,57	Gesamt netto		€ 106,42	+ 20% USt		€ 12,97	Ihre monatliche Vorschreibung / L2		€ 119,39
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																			
Betriebskosten	20 %	€ 484,28																																			
Rücklagen	0 %	€ 310,45																																			
Gesamt netto		€ 794,73																																			
+ 20% USt		€ 96,86																																			
Ihre monatliche Vorschreibung / L1		€ 891,59																																			
Beschreibung	USt	Betrag in Euro																																			
Betriebskosten	20 %	€ 64,85																																			
Rücklagen	0 %	€ 41,57																																			
Gesamt netto		€ 106,42																																			
+ 20% USt		€ 12,97																																			
Ihre monatliche Vorschreibung / L2		€ 119,39																																			
<p>Raumaufteilung/ Ausstattung/ Nutzung der jw. WE-Objekte</p> <p>NWGA (NFL-Aufstellung)</p> <p>Anmerkung: MA 37 Pläne bestehende Raumaufteilung entspricht im Wesentlichen dem Baukonsens</p>	<p>Wohnung Top 1 (36,56 m²) – 1. OG, hofseitig</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vorraum (1)</td> <td>6,26</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Bad/WC (2)</td> <td>4,17</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Schrankraum (3)</td> <td>3,10</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Wohnküche (4)</td> <td>23,03</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Wohnnutzfläche</td> <td>36,56</td> <td>m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Raumaufteilung/Befundung: Vorraum, Badezimmer und WC in einem Raum, Schrankraum, Hauptraum mit Fensterausrichtung Hof mit integrierter Küchenzeile</p> <p>Ausstattungsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden: Laminat in den Haupträumen, Verfliesung im Sanitärbereich • Wände: gestrichen, teilweise tapeziert; Wandverfliesung (bis Türstockunterkante) in den Sanitärbereichen (Bad, WC) • Heizung: Gasetagenheizung mit Radiatoren, Therme befindet sich im Sanitärbereich • Bad/WC: gemauerte Dusche; Waschtisch, mechanische Entlüftung und Waschmaschinenanschluss vorhanden • Sonstiges: Gegensprechanlage vorhanden • Ausstattungs- u. Erhaltungszustand: durchschnittlich • Zubehör: KA-Top 1 (2,15 m²) <p>Nutzung: ab 1.12.2025 auf 3 J befristet vermietet /NMZ: € 186,69/p.m.</p> <p>Wohnung Top 2 (45,23 m²) – 1. OG, tw. Straßenslage ,Wallensteinstr.‘</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vorraum (1)</td> <td>9,81</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>WC (2)</td> <td>1,95</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Bad (3)</td> <td>4,56</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Zimmer (4)</td> <td>9,21</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Wohnküche (5)</td> <td>19,70</td> <td>m²</td> </tr> <tr> <td>Wohnnutzfläche</td> <td>45,23</td> <td>m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Raumaufteilung/Befundung: WC (rechts vom Eingang), Kabinett, Vorzimmer L-förmig, Hauptraum Richtung ‚Wallensteinstraße‘, Badezimmer, Küchennische im Hauptraum integriert</p> <p>Ausstattungsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden: VZ-Fliesenboden, HR-Laminat, Sanitärbereich verflies. • Wände: gestrichen • Heizung: Gasetagenheizung mit Radiatoren, Therme im Bad • Bad und WC sind separat: mechanische Entlüftung und Waschmaschinenanschluss im Bad vorhanden • Sonstiges: Gegensprechanlage vorhanden • Ausstattungs- u. Erhaltungszustand: durchschnittlich • Zubehör: KA-Top 2 (2,15 m²) <p>Nutzung: unbefristet vermietet/ Nettomietzins/M: € 398,02/ p.m.</p>	Vorraum (1)	6,26	m ²	Bad/WC (2)	4,17	m ²	Schrankraum (3)	3,10	m ²	Wohnküche (4)	23,03	m ²	Wohnnutzfläche	36,56	m²	Vorraum (1)	9,81	m ²	WC (2)	1,95	m ²	Bad (3)	4,56	m ²	Zimmer (4)	9,21	m ²	Wohnküche (5)	19,70	m ²	Wohnnutzfläche	45,23	m²			
Vorraum (1)	6,26	m ²																																			
Bad/WC (2)	4,17	m ²																																			
Schrankraum (3)	3,10	m ²																																			
Wohnküche (4)	23,03	m ²																																			
Wohnnutzfläche	36,56	m²																																			
Vorraum (1)	9,81	m ²																																			
WC (2)	1,95	m ²																																			
Bad (3)	4,56	m ²																																			
Zimmer (4)	9,21	m ²																																			
Wohnküche (5)	19,70	m ²																																			
Wohnnutzfläche	45,23	m²																																			

Wohnung Top 3 (53,77 m²) – 1. OG, Straßenlage ,Wallensteinstr.‘

Vorraum (1)	5,08	m ²
Bad (2)	3,16	m ²
WC (3)	1,89	m ²
Schrankraum (4)	3,74	m ²
Flur (5)	3,33	m ²
Zimmer (6)	12,65	m ²
Wohnküche (7)	23,92	m ²
Wohnnutzfläche	53,77	m²

Raumaufteilung/Befundung:

Vorraum, WC (links vom Eingang), Badezimmer (rechts vom Eingang), Abstellraum (links vom Eingang), 2 Haupträume (Richtung Straßenseite ,Wallensteinstraße‘), Küchennische (angeschlossen an linken Hauptraum - Ausstattung mit Herd und Spüle)

Ausstattungsmerkmale:

- **Böden:** Laminat in den Haupträumen, Verfliesung in den Sanitärbereichen
- **Wände:** gestrichen, teilweise tapeziert; Wandverfliesung (bis Türstockunterkante) in den Sanitärbereichen (Bad, WC)
- **Heizung:** Gasetagenheizung mit Radiatoren (Therme befindet sich in der der Küchennische)
- **Bad:** gemauerte Dusche, Waschtisch, Handtuchhalter (Entlüftung augenscheinlich vorhanden), Waschmaschinenanschluss
- **WC:** separates WC mit Waschtisch, WC-Schale und Entlüftung
- **Sonstiges:** Gegensprechanlage vorhanden
- **Ausstattungs-u. Erhaltungszustand:** durchschnittlich
- **Zubehör:** KA-Top 3 (2,15 m²)

Nutzung: ab 1.12.2025 auf 3 J befristet vermietet /NMZ: € 342,51/p.m.

Whg Top 4 (66,87m²) – 1.OG, Straßenlage ,Treustr./Wallensteinstr.‘

Vorraum (1)	2,83	m ²
WC (2)	1,71	m ²
Wohnküche (3)	27,80	m ²
Flur (4)	3,42	m ²
Bad (5)	3,27	m ²
Schrankraum (6)	2,82	m ²
Zimmer (7)	7,06	m ²
Zimmer (8)	17,96	m ²
Wohnnutzfläche	66,87	m²

Raumaufteilung/Befundung:

Eingangsbereich, Vorraum, Bad (zum Lichthof), WC (rechts vom Eingang), Küche/Kochnische, AR, 2 Haupträume, 1 Kabinett

Ausstattungsmerkmale:

- **Böden:** Laminat in Aufenthaltsräumen; Verfliesung im Sanitärbereich
- **Wände:** gestrichen; Sanitärbereich 2,20m verflies.
- **Türen:** einfache Holztüren
- **Fenster:** Kunststoff-Isolierglas
- **Beheizung:** Gasetagenheizung mit Radiatoren vorhanden, keine Therme vorhanden; Warmwasserboiler befindet sich in der Küche
- **Bad:** mit einer gemauerten Dusche, Waschtisch, Handtuchhalter, Waschmaschinenanschluss (Entlüftung augenscheinlich vorhanden)
- **WC:** mit Waschtisch, WC-Schale und Entlüftung
- **Zubehör:** KA-Top 4 (2,15 m²)

Nutzung: unbefristet vermietet/ **Nettomietzins/M:** € 468,09/p.m.

Wohnung Top 5 (44,90 m²) – 1. OG, Straßenlage ,Treustraße‘

Vorraum (1)	5,20	m ²
Bad/WC (2)	4,16	m ²
Wohnküche (3)	23,28	m ²
Zimmer (4)	12,26	m ²
Wohnnutzfläche	44,90	m²

Raumaufteilung/Befundung:

VR, Bad/WC (links v. Eingang), 1 Kabinett, Küchennische im Hauptraum

Ausstattungsmerkmale:

- **Böden:** Laminat; Verfliesung im Sanitärbereich
- **Wände:** gestrichen
- **Heizung:** Gasetagenheizung mit Radiatoren; Therme in der Küche
- **Sanitärbereich:** WC und Bad kombiniert, Wandverfliesung (bis Türstockunterkante), Waschmaschinenanschluss vorhanden (Schimmelbildung im Bereich der Deckenkehle)
- **Sonstiges:** Gegensprechanlage vorhanden
- **Ausstattungs-u. Erhaltungszustand:** durchschnittlich
- **Zubehör:** KA-Top 5 (2,15 m²)

Nutzung: ab 1.12.2025 auf 3 J befristet vermietet /NMZ: € 235,73/p.m.

Wohnung Top 6 (33,33 m²) – 1. OG, Straßenlage ,Treustraße‘

Vorraum (1)	2,71	m ²
Bad/WC (2)	3,03	m ²
Wohnküche (3)	27,59	m ²
Wohnnutzfläche	33,33	m²

Raumaufteilung/Befundung:

Vorraum, WC/Bad (rechts), Küchennische, daran anschließend ein Hauptraum

Ausstattungsmerkmale:

- **Böden:** Teppichboden im Hauptraum, Laminat in Küche/Vorraum, Verfliesung im Sanitärbereich
- **Wände:** gestrichen/ Sanitärbereich: verflies (bis Türstockunterkante)
- **Küche:** einfache Küchenzelle (mit Herd und Spüle)
- **Heizung:** Gasetagenheizung mit Radiatoren; Therme befindet sich in der Küche
- **Sanitärbereich:** WC und Bad kombiniert, Waschmaschinenanschluss vorhanden
- **Sonstiges:** Gegensprechanlage vorhanden
- **Ausstattungs-u. Erhaltungszustand:** durchschnittlich
- **Zubehör:** KA-Top 6 (2,56 m²)

Nutzung: ab 1.12.2025 auf 3 J befristet vermietet /NMZ: € 174,98/p.m.

Lager 1 (206,19m²) – EG, Str./Seiteneingang ,Treustr./Wallensteinstr.‘

Lager 1		
Lager (1)	37,68	m ²
Lager (2)	157,44	m ²
Gang (3)	5,80	m ²
WC (4)	2,47	m ²
Abstellraum (5)	2,80	m ²
Lager 1	206,19	m²

Das Bewertungsobjekt besteht aus einem großen L-förmig, entlang der beiden Straßenfronten situierten Hauptraum, einem Nebenraum sowie einem Sanitärbereich (mit Dusche, WC und Waschbecken), der sich im hinteren Teil des Objektes in Richtung Ausgang zum allgemeinen Stiegenhaus befindet.

	<p><u>Ausstattungsmerkmale</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden: verflies. • Wände: in den beiden Haupträumen tapeziert; im Sanitärbereich und am Gang bis zur Türstockoberkante verflies. • Türen: einfache Holztüren • Fenster: Kunststoff-Isolierverglasung • Beheizung: Elektroheizung <p>Nutzung: unbefristet vermietet/ Nettomietzins/M: € 1.443,33/p.m.</p> <p>Lager 2 (27,61 m²) – KG, Seiteneingang ,Treustraße‘</p> <table border="1" data-bbox="491 526 1193 636"> <tr> <td>Lager (1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lager 2</td> <td>27,61 m²</td> </tr> </table> <p><u>Raumaufteilung/Befundung:</u> Das Lager befindet sich im Kellergeschoss und besteht laut Plan aus zwei abgetrennten Räumen. <u>Eingang</u> über den allgemeinen Kellerbereich (Lifterreichbarkeit) <u>Lage</u> Richtung Straßenseite Treustraße KG (keine natürliche Belichtung)</p> <p><u>Ausstattungsmerkmale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden: Estrich • Wände: Ziegelwände (unverputzt) • Elektrik: Teilelektrifizierung • Zustand: nur zu Lagerzwecken geeignet, Grundfeuchtigkeit vorhanden • Zugang: über den allgemeinen Abgang oder mittels Lifts (Lift fährt bis ins Kellergeschoss) <p>Nutzung: unbefristet vermietet/ Nettomietzins/M: € 135,29/p.m.</p>	Lager (1)		Lager 2	27,61 m ²
Lager (1)					
Lager 2	27,61 m ²				
elektrische Einrichtungen	Die Elektroleitungen in allen zu Wohnzwecken gewidmeten WE- Objekten sind augenscheinlich mit FI- Schutzeinrichtung ausgestattet.				
Anschlüsse	Strom, Gas, Wasser-, Kanal				
Grundbücherliche Einverleibungen	Die Bewertung bezieht sich auf geldlastenfreie Miteigentumsanteile.				
Nutzung / bestehender Mietverträge	Die WE-Objekte weisen unterschiedliche Vermietungsstrukturen auf: Ein Teil der Objekte ist unbefristet an eine dem Liegenschaftseigentümer nahestehende Betreibergesellschaft vermietet, ein weiterer Teil ist an externe Dritte vermietet, wobei sowohl befristete als auch unbefristete Mietverhältnisse bestehen.				

5. Bewertung

5.1. Wahl des Bewertungsverfahrens

Bei den bewertungsgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekten handelt es sich teilweise um unbefristet vermietete Einheiten (siehe MV Whg Top 2 und Whg Top 4, Lager 1 und Lager 2); einzelne Objekte sind befristet vermietet (siehe MV Whg Top 1, Top 3, Top 5 und Top 6). In der einschlägigen Fachliteratur wird für die Bewertung unbefristet vermieteter Wohnungseigentumsanteile primär das Ertragswertverfahren als sachgerecht angesehen. Für Wohnungseigentumsanteile, bei denen die Bestandfreiheit innerhalb eines als ‚kurzfristig‘ zu qualifizierenden Zeitraumes mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, wird das Vergleichswertverfahren als geeignet erachtet, da dieses die am Markt bestehenden Wertfaktoren unmittelbar und realitätsnah abbildet.

Ertragswertverfahren iSd § 5 LBG

- (1) Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrags zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln (Ertragswert).*
- (2) Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwands für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwands) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrags ist überdies auf das Ausfallwagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.*
- (3) Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, und dem bei einer solchen Bewirtschaftung entstehenden Aufwand auszugehen; dafür können insbesondere Erträge vergleichbarer Sachen oder allgemein anerkannte statistische Daten herangezogen werden.*
- (4) Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.*

Vergleichswertverfahren iSd § 4 LBG

- (1) Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.*
- (2) Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.*
- (3) Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann und die Kaufpreise entsprechend berichtet werden.*

5.2. Bewertungsfaktoren und Kriterien iRd Ertragswertverfahrens

5.2.1. Ermittlung des Rohertrages

Ausgangsbasis für die Anwendung des Ertragswertverfahrens bildet der Rohertrag, der aus den aktuell auf Grundlage, der zuletzt abgeschlossenen bzw. aktualisierten Mietvereinbarungen tatsächlich vereinnahmten Nettomieteträgen der Bestandsobjekte abgeleitet wird. Die bestehenden Nettomietvereinbarungen entsprechen den gegenwärtigen Marktverhältnissen und sind daher als nachhaltig erzielbar im Sinne einer dauerhaft realistischen Ertragsannahme zu qualifizieren.

5.2.2. Laufende Instandhaltung

Die laufenden Instandhaltungskosten bei Wohnungseigentumsobjekten berücksichtigen im Wesentlichen die anteiligen Reparaturfondseinzahlungen an die WEG. Im gegenständlichen Fall werden die jährlichen laufenden Instandhaltungskosten in Bezug zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit 0,50 % der mit € 3.600,00/m² geschätzten Nettowiederherstellungskosten angenommen.

5.2.3. Mietausfallwagnis

Damit wird das Wagnis einer Ertragsminderung durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstände bezeichnet. Auf Basis der in der Literatur verwendeten Standard %-Sätze werden für die Bewertung konkret 4,00 % für das ‚Lager‘ und 2,00 % für die ‚Wohnobjekte‘ angesetzt.

5.2.4. Wahl des Kapitalisierungs- bzw. Liegenschaftszinssatzes

Der herangezogene Zinssatz nimmt ganz grundsätzlich Bezug auf die derzeit am Immobilienmarkt bestehenden Renditeerwartungen der handelnden Marktteilnehmer. Im Zinssatz wird die auf den Bewertungsgegenstand bezogenen Marktkriterien der Liegenschaft als Auswahlkriterium herangezogen, wobei man sich hier auf die, für die Ertragsobjekte angemessen und nachhaltig zu erzielenden Erträgen bezieht. Die Wahl des Zinssatzes für den Verkehrswert orientiert sich demnach nicht am Kapitalmarkt, sondern wird aus den regionalen Immobilienmarktentwicklungen zum Bewertungsstichtag abgeleitet (Empfehlung der SV). Demnach orientiert sich der heranzuziehende Zinssatz für eine gute Lage innerhalb einer Schwankungsbreite zwischen 2,50% und 4,50%.

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen				
Bezug nehmend auf die in den Heften SV 1995/3, 3, berichtet in SV 1997/2, 21, SV 1999/2, 56, SV 2000/2, 49, SV 2002/1, 25, SV 2003/1, 14, SV 2004/2, 78, SV 2005/3, 170, SV 2006/2, 103, SV 2007/2, 108, SV 2008/2, 73, SV 2009/1, 20, SV 2010/1, 53, SV 2011/3, 172, SV 2012/3, 137, SV 2013/3, 138, SV 2014/2, 115, SV 2015/2, 108, SV 2016/2, 91, SV 2017/2, 86, SV 2018/2, 83, SV 2019/2, 102, SV 2020/2, 88, SV 2021/2, 104, SV 2022/2, 90 und SV 2023/1, 7 veröffentlichten Empfehlungen wird nach Rücksprache mit den Landesverbänden mitgeteilt, dass folgende abgeänderte und ergänzte Kapitalisierungszinssätze empfohlen werden.				
Zusammenfassende EMPFEHLUNG:				
LIEGENSCHAFTSART	LAGE			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig
Wohnliegenschaft	0,5 – 2,5 %	1,5 – 3,5 %	2,5 – 4,5 %	3,5 – 5,5 %
Büroliegenschaft	2,5 – 4,5 %	3,5 – 5,5 %	4,5 – 6,5 %	5,0 – 7,0 %
Geschäftsliegenschaft	3,0 – 5,0 %	3,5 – 6,0 %	5,0 – 6,5 %	5,5 – 7,5 %
Einkaufszentrum, Supermarkt, Fachmarktzentrum	3,5 – 6,5 %	4,5 – 7,0 %	5,0 – 8,0 %	5,5 – 8,5 %
Transport-, Logistikliegenschaft	4,0 – 6,0 %	4,5 – 6,5 %	5,0 – 7,0 %	6,0 – 8,0 %
Touristisch genutzte Liegenschaft	4,5 – 7,0 %	5,0 – 7,5 %	5,5 – 8,0 %	6,0 – 9,0 %
Gewerblich genutzte Liegenschaft	4,0 – 7,0 %	4,5 – 7,5 %	5,5 – 8,5 %	6,5 – 9,5 %
Industrielliegenschaft	4,5 – 7,5 %	5,0 – 8,0 %	5,5 – 9,0 %	6,5 – 10,0 %
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %			
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %			

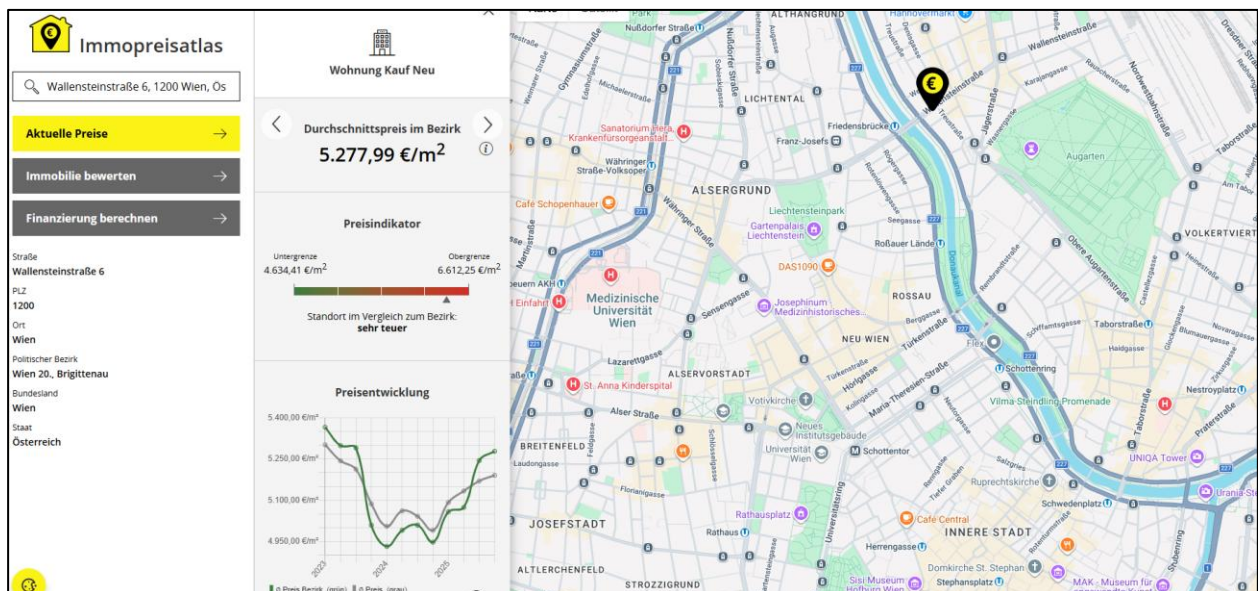
Quelle: Sachverständigenheft Ausgabe 2/2024

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer wird unter der Annahme der zukünftig laufend durchgeführten Instandhaltung mit 65 Jahren angenommen.

5.2.5. Bodenwertanteil und Bodenwertverzinsung

Im Ertragswertverfahren wird methodisch der Bodenwertanteil für die Nutzflächen der Bestandseinheiten gesondert ermittelt. Dieser wird ausgehend vom Verkaufswert von Wohnungseigentumsobjekten in der Qualität ‚*Erstbezug*‘ abzgl. der Gestehungskosten (Herstellungskosten zzgl. Wagnis und kalk. Gewinn) nach dem Residualwertverfahren ermittelt.

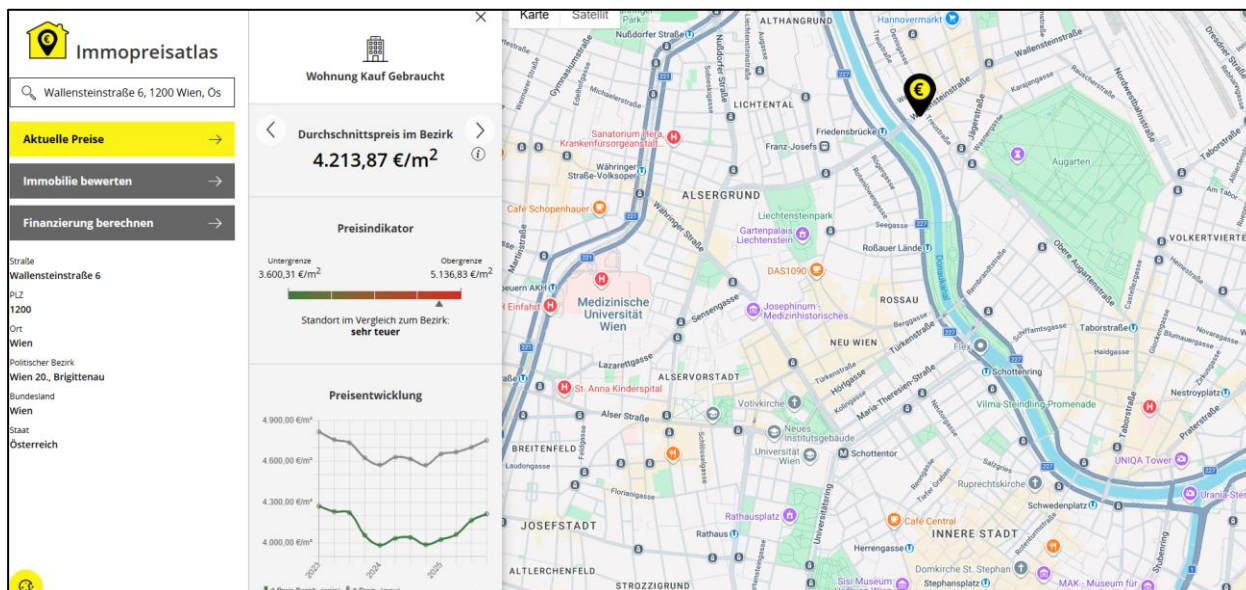
Freigrund-/Bodenwert-Analyse		
Beschreibung	% Satz	Werte pro m ²
Preisbasis Verkaufserlös Wohnungseigentumsobjekt (Erstbezug; gute bis sehr gute Vgl.-Lage im 20. Bezirk)		€ 6 000,00
abzgl. durchschnittlicher Herstellungskosten lt. Sachverständigen-Tabelle (Heft 3/2024)		-€ 3 800,00
abzgl. Wagnis und Gewinnkalkulation	25,00%	-€ 950,00
bewertungsgegenständlicher Freigrundwert pro m²		€ 1 250,00
abzgl. Gebundenheit bestehender Bebauung	20,00%	-€ 250,00
Basiswert für Bodenwertanteil (Wohnung Regelgeschoß pro m²- gerundet)		€ 1 000,00
Basiswert für Bodenwertanteil (Lagerfläche pro m² - gerundet)	50,00%	€ 500,00



Grund und Boden sind zeitlich unbegrenzt zu nutzen, d.h. sind ewig nutzbar, sodass sich der Verzinsungsbetrag als Jahreswert einer ewigen Rente berechnet. Er dient der Ermittlung des auf baulichen Anlagen entfallenen Reinertragsanteiles.

5.3. Bewertungsfaktoren und Kriterien iRd Vergleichwertverfahrens Wertermittlung der befristet vermieten und leerstehenden Wohnobjekte

Der Verkehrswert der befristet vermieteten WE-Objekte ermittelt sich durch die Recherche des bestehenden Marktniveaus für Wohnungseigentumsobjekte; das Marktniveau für Verkaufspreise für gebrauchte Wohnungseigentumsobjekte im 20. Wiener Gemeindebezirk bildet dafür die die Berechnungsbasis je WE- Objekt. Dieses Preisniveau wird auf Basis erhobener Vergleichswerte in Abstimmung mit den Datenauswertungen des Immobilienatlas vorgenommen. Diese Datenquellen gehen jeweils von einer unmittelbaren Marktbeobachtung (Einfluss von tatsächlich stattgefundenen Kauftransaktionen im Immobiliensegment gebrauchte Wohnungseigentumsobjekte) aus und lässt sich daraus ein konkreter Bezug zur bewertungsgegenständlichen Lage im Vergleich zum durchschnittlichen Preisniveau für den 20. Bezirk (Mikrostandortbetrachtung) und andererseits auch ein genereller Bezug zu den Lagequalitäten für den 20. Wiener Gemeindebezirk herstellen (Makrostandortbetrachtung).



Im Ergebnis wird für die konkrete Lage für WE-Objekte in der Qualität *„gebraucht“* von einem Marktniveau von € 5.100,00/m² ausgegangen. Die Anpassung an das jeweilige WE-Objekt werden Sanierungskosten in der Höhe von rd. € 1.000,00 /m² in Abzug gebracht. Für den Zeitraum bis Befristungsende werden 10% in Abzug gebracht.

5.4. Wertermittlung

WE-Objekte	Whg Top 1	Whg Top 2	Whg Top 3	Whg 4	Whg Top 5	Whg Top 6	Lager 1	Lager 2
Größe (m ²)	36,56 m ²	45,23 m ²	53,77 m ²	66,87 m ²	44,90 m ²	33,33 m ²	206,19 m ²	27,61 m ²
Summe mtl. Rothertrag/netto, lt. HMZ-Liste		€ 398,02		€ 468,09			€ 1.443,33	€ 135,29
mtl. Rothertrag/netto/m ² , lt. HMZ-Liste		€ 8,80		€ 7,00			€ 7,00	€ 4,90
Jahresrohertrag		€ 4.776,24		€ 5.617,08			€ 17.319,96	€ 1.623,48
abzgl. lfd. Instandhaltung (€ 3.600,00/m ² x0,5%), inkl. VS-WEG		-€ 814,14		-€ 1.203,66			-€ 3.711,42	-€ 496,98
abzgl. Leerstellungsrisiko (2% für Whg., 4% f. Lager)		-€ 95,52		-€ 112,34			-€ 692,80	-€ 64,94
Jahresreinertrag		€ 3.866,58		€ 4.301,08			€ 12.915,74	€ 1.061,56
abzgl. Verzinsung Bodenwert		-€ 1.017,68		-€ 502,73			-€ 4.381,54	-€ 586,71
Anteil Bodenwertverzinsung (%)		-26%		-12%			-34%	-55%
Jahresreinertrag der baulichen Anlagen		€ 2.848,90		€ 3.798,35			€ 8.534,20	€ 474,85
Verzinsung Kapitalisierung		2,75%		2,75%			4,25%	4,25%
Kapitalisierungs-Faktor		30,1285		30,1285			21,9566	21,9566
Ertragswert der baulichen Anlagen		€ 85.832,99		€ 114.438,56			€ 187.382,41	€ 10.426,07
Bodenwert Bestandfläche		€ 45.230,00		€ 67.030,00			€ 103.095,00	€ 13.805,00
Ertragswert gesamt		€ 131.062,99		€ 181.468,56			€ 290.477,41	€ 24.231,07
Verkehrswert, gerundet		€ 135.000,00		€ 182.000,00			€ 290.500,00	€ 24.500,00
VW/m ²		€ 2.984,74		€ 2.721,70			€ 1.408,89	€ 887,36
Verkaufswert/m ² lt. Erhebung	€ 5.100,00		€ 5.100,00		€ 5.100,00	€ 5.100,00		
Verkaufspreis gesamt	€ 186.456,00		€ 274.227,00		€ 228.990,00	€ 169.983,00		
Abschlag Sanierung	-€ 36.560,00		-€ 53.770,00		-€ 44.900,00	-€ 33.330,00		
Verkehrswert/ Vergleichswert	€ 149.896,00		€ 220.457,00		€ 184.090,00	€ 136.653,00		
Verkehrswert bestandfrei, gerundet	€ 150.000,00		€ 220.500,00		€ 184.000,00	€ 132.000,00		
Befristet auf 3 Jahre vermietet	€ 135.000,00		€ 198.450,00		€ 165.600,00	€ 118.800,00	€ 290.500,00	€ 24.500,00
	€ 3.692,56	€ 2.984,74	€ 3.690,72	€ 2.721,70	€ 3.688,20	€ 3.564,36	€ 1.408,89	€ 887,36
Verkehrswert	€ 135.000,00	€ 135.000,00	€ 198.450,00	€ 182.000,00	€ 165.600,00	€ 118.800,00	€ 290.500,00	€ 24.500,00

Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 1 lautet, gerundet € 135 000,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 2 lautet, gerundet € 135 000,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 3 lautet, gerundet € 198 450,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 4 lautet, gerundet € 182 000,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 5 lautet, gerundet € 165 600,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes W Top 6 lautet, gerundet € 118 800,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes Lager 1 lautet, gerundet € 290 500,00
 Der Verkehrswert des Wohnungseigentumsobjektes Lager 2 lautet, gerundet € 24 500,00



Wien, am 24.02.2026

Der Sachverständige
 Mag. Karl Wiesflecker

6. Beilagen

6.1. Grundbuchsauszug

	REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH	GB
---	----------------------------------	-----------

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01620 Brigittenau EINLAGEZAHL 2201
BEZIRKSGERICHT Leopoldstadt

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** B-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) ***
*** 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 ***
*** C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt ***

Letzte TZ 6231/2025
WOHNUNGSEIGENTUM
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
3268/1	GST-Fläche	580	
	Bauf.(10)	489	
	Bauf.(20)	91	Treustraße 15A Wallensteinstraße 6

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
***** A2 *****
***** B *****

63 ANTEIL: 35/1686
Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 1
b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07 Eigentumsrecht
e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11

64 ANTEIL: 45/1686
Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 2
b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07 Eigentumsrecht
e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11

65 ANTEIL: 49/1686
Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 3
b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07 Eigentumsrecht
e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11

66 ANTEIL: 63/1686
Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080

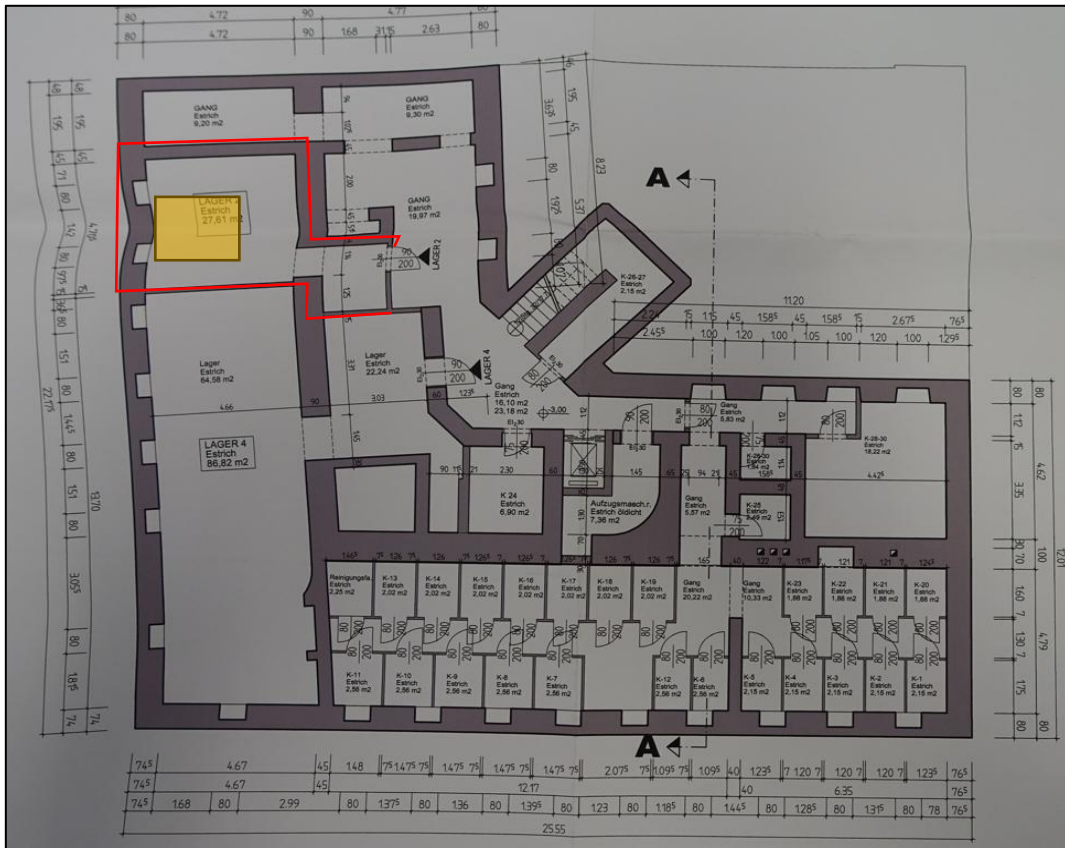
a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 4
 b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum
 Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07
 Eigentumsrecht
 e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11
 67 ANTEIL: 42/1686
 Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
 ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
 a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 5
 b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum
 Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07
 Eigentumsrecht
 e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11
 68 ANTEIL: 30/1686
 Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
 ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
 a 6445/1998 Wohnungseigentum an W 6
 b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum
 Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07
 Eigentumsrecht
 e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11
 69 ANTEIL: 8/1686
 Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
 ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
 a 84/2006 Wohnungseigentum an Lager 2
 b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum
 Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07
 Eigentumsrecht
 e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11
 70 ANTEIL: 93/1686
 Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (FN 406719t)
 ADR: Alser Straße 23/28, Wien 1080
 a 84/2006 Wohnungseigentum an Lager 1
 b 3951/2018 IM RANG 3376/2018 Kaufvertrag 2018-03-07, Änderung zum
 Kaufvertrag 2018-03-08, Änderung zum Kaufvertrag 2018-06-07
 Eigentumsrecht
 e 639/2025 Rangordnung für die Veräußerung bis 2026-02-11
 ***** C *****
 20 a 6445/1998 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
 gem § 19 WEG
 64 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
 a 3952/2018 Pfandurkunde 2018-03-07
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.800.000,--
 für Raiffeisenbank Handenberg - St. Georgen a. F. eGen
 (FN 110723d)
 c 3104/2024 Klage wg EUR 1.841.943,17 (58 Cg 15/24z - HG Wien)
 79 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
 a 2525/2022 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002
 (9 Cg 66/22z - LG ZRS Wien)
 81 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
 a 6681/2022 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (13 C 1373/22g)
 84 auf Anteil B-LNR 66 70
 a 1121/2023 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
 Hereinbringung von vollstr EUR 73.953,59 samt Zinsen und
 Kosten (laut Exekutionsbewilligungsbeschluss in der
 Urkundensammlung) für
 EG der Liegenschaft Wallensteinstraße 6
 24 E 7/23p
 85 auf Anteil B-LNR 63 bis 70

- a 3034/2023 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (49 C 391/23m)
- 86 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 4957/2023 Urteil 2023-02-02
 - PFANDRECHT vollstr EUR 60.425,90
 - samt jeweils 8,58 % Z aus EUR 20.000,-- ab 2015-07-07, aus
 - EUR 20.000,-- ab 2015-07-14, aus EUR 12.000,-- ab
 - 2015-07-28, aus EUR 8.425,90 ab 2015-12-18, Kosten EUR
 - 37.924,01 samt 4 % Z seit 2023-02-02, EUR 3.141,42 samt 4 %
 - Z seit 2023-07-24, EUR 2.796,70 für
 - David Klein geb 1976-10-18
 - 21 E 2814/23k
- b 4957/2023 Simultan haftende Liegenschaften
 - EZ 2201 KG 01620 Brigittenau, CLNR 86
 - EZ 934 KG 01614 Schwarze Lackenau, CLNR 19
- 87 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 56/2024 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (41 C 11/24x)
- 88 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 2973/2024 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (12 C 298/24i)
- 89 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 4106/2024 gleichzeitig mit 4107/2024 Bedingter Zahlungsbefehl
 - 2024-02-05
 - PFANDRECHT vollstr EUR 408,08
 - 4 % Z ab 2023-10-12, Kosten EUR 216,36 samt 4 % Z seit
 - 2024-02-05, EUR 212,10, Antragskosten EUR 229,60 für
 - Mag. Peter Bauer geb 1980-09-20 (21 E 2405/24i)
- b gelöscht
- 90 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 4107/2024 gleichzeitig mit 4106/2024 Zahlungsbefehl
 - 2024-03-14
 - PFANDRECHT vollstr EUR 258,--
 - samt 4 % Z ab 2024-02-10, Kosten EUR 137,90 samt 4 % Z seit
 - 2024-03-14, EUR 191,37 für
 - Mag. Peter Bauer geb 1980-09-20
 - 21 E 2406/24m
- 91 auf Anteil B-LNR 63 bis 70
- a 6281/2024 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (41 C 1039/24y)

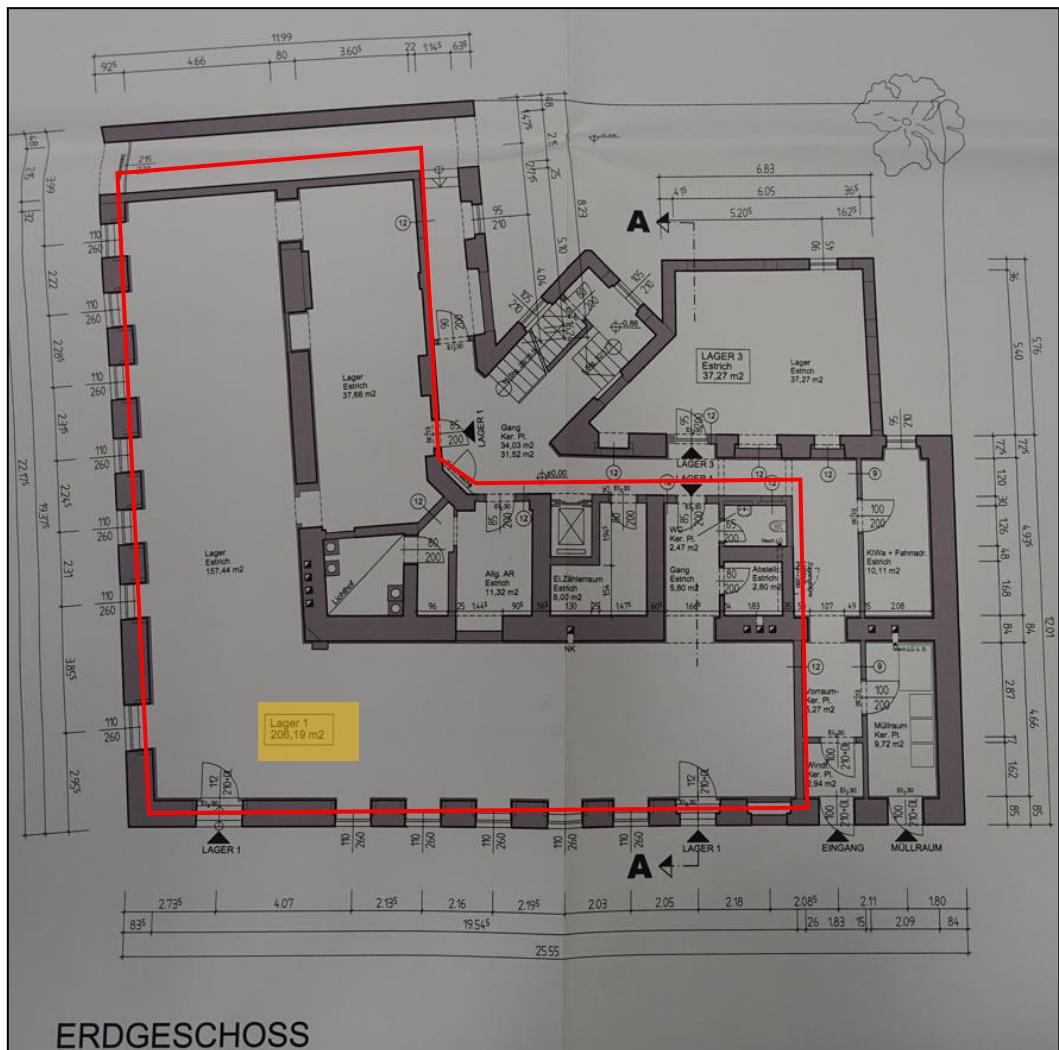
***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

6.2. Plandarstellung





KG



ERDGESCHOSS

Lager 1/EG



1.OG

6.3. Bilder

a) Außenansichten/Stiegenhaus des Gebäudes

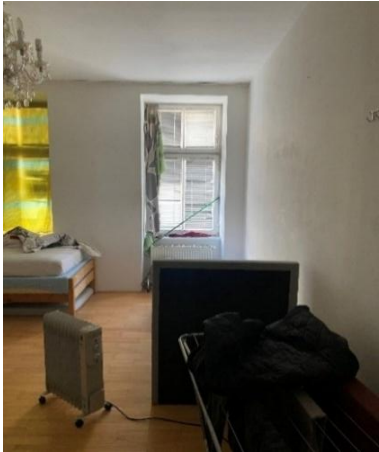


b) Innenansicht der zu bewertenden Wohnungseigentumsobjekte (Lager 2, Rest Whg)

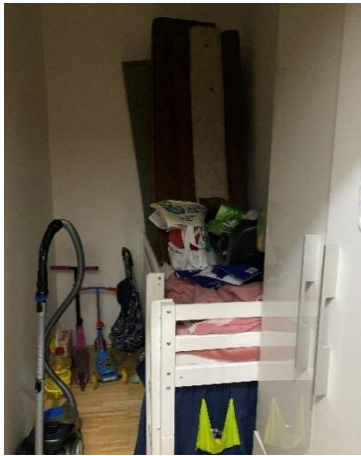
• Wohnung Top 1



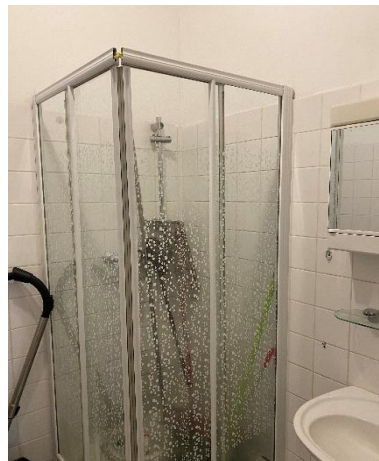
• Wohnung Top 2



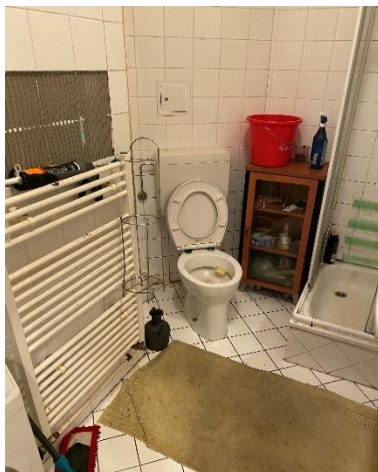
• Wohnung Top 3



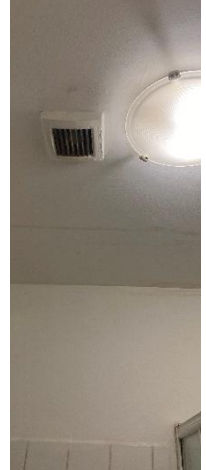
• Wohnung Top 4



• **Wohnung Top 5**



• Wohnung Top 6



• Lager, L01 (Moschee)



- **Lager 02**



6.4. Sonst. Unterlagen (Mietverträge)

6.4.1. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg Top 1, 3, 5 und 6

VEREINBARUNG

geschlossen zwischen

Mag. Nikolaus Vogt, Linke Wienzeile 124/5, 1060 Wien,
als **Insolvenzverwalter** (GZ 5 S 21/25k, HG Wien)
der **Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH**, FN 406719t,
Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

und

Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 270488
Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

Die Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (Vermieterin) ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der nachgenannten Liegenschaftsanteile und Wohnungseigentumsobjekte ob der Liegenschaft EZ 2201, KG 01620 Brigittenau, Bezirksgericht Leopoldstadt, Treustraße 15A/Wallensteinstraße 6, 1200 Wien:

BLNR 63: 35/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 1**
BLNR 65: 49/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 3**
BLNR 67: 42/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 5**
BLNR 68: 30/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 6**

Hinsichtlich dieser Wohnungseigentumsobjekte hat die Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH als Vermieterin mit der **Mauerwerk Entwicklung GmbH als Mietern** jeweils einen mit 1.6.2020 datierten unbefristeten Mietvertrag geschlossen (Beilagen .1/, .2/, .3 und .4).

Die Parteien vereinbaren hiermit unter Aufrechterhalten aller übrigen Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages gemäß Beilagen:

- Das **jeweilige Mietverhältnis** wird, **beginnend mit 1.12.2025**, für eine **Dauer von weiteren drei Jahren geschlossen** bzw. mit 3 Jahren **befristet**. Die bisher unbefristeten Mietvertragsverhältnisse werden **sohin jeweils in ein befristetes Mietvertragsverhältnis**, beginnend 1.11.2025, **Enddatum daher 30.11.2028**, geändert. Das jeweilige Mietvertragsverhältnis endet somit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.11.2028.

Der Mieter hat ungeachtet der vereinbarten Befristung nach Ablauf einer einjährigen Vertrags- oder Verlängerungsdauer eine **unabdingbare** Lösungsmöglichkeit durch schriftliche Kündigung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- Der **Bestandzins** wird ab 1.12.2025 wie folgt geändert:
 - Hinsichtlich **Top 1, 5 und 6** auf einen **Nettomietzins von EUR 7,-/m²**, davon Befristungsabschlag 25%, **sohin auf einen Nettomietzins von EUR 5,25/m²**.
 - Hinsichtlich **Top 3** bleibt es beim aktuell bzw. zuletzt verrechneten **valorisierten Mietzins von EUR 6,37/m²**.
 - Die Betriebskosten werden **ab 1.12.2025** mit den aktuell von der Hausverwaltung vorgeschriebenen Beträgen vorgeschrieben.


Die Mietzinse, Betriebskosten und Bruttobeträge lauten daher ab 1.12.2025 wie folgt:

Top 1: Nettomietzins	EUR 186,69 (35,56 m²)
Betriebskosten	EUR 83,95
Lift	EUR 15,87
Umsatzsteuer	EUR 28,65
Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 315,16
Top 3: Nettomietzins	EUR 342,51 (53,77 m²)
Betriebskosten	EUR 123,47
Lift	EUR 23,35
Umsatzsteuer	EUR 48,93
Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 538,26
Top 5: Nettomietzins	EUR 235,73 (44,9 m²)
Betriebskosten	EUR 103,12
Lift	EUR 19,49
Umsatzsteuer	EUR 35,83
Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 394,17
Top 6: Nettomietzins	EUR 174,98 (33,33 m²)
Betriebskosten	EUR 76,53
Lift	EUR 14,46
Umsatzsteuer	EUR 26,60
Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 292,57


Alle übrigen Bestimmungen der beiliegenden Mietverträge hinsichtlich des jeweiligen Bestandgegenstandes bleiben unverändert aufrecht.

Beilagen:
Mietverträge mit Datum 1.6.2020 zu Top 1, 3, 5 und 6


Wien, am 31.12.2025


MAG. NIKOLAUS VOGT
ALS INSOLVENZVERWALTER
Mag. Nikolaus Vogt als Insolvenzverwalter
der Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH

Wien, am 29.11.2025


Mauerwerk Entwicklung GmbH

einverstanden:


Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH

6.4.1.1. MV Top 1

Gebührenvermerk

Parteienvertreter/Immobilienverwalter (Name/Firma, Adresse, Steuern: bei F.A.G. und Verh.S.)

Selbstberechnete Gebühr: Datum und Unterschrift:

Aufzeichnung Nr.:

Mietvertrag

(angewandter Hauptmietzins - nicht dem Mietwert unterliegender Bestandvertrag)

zwischen Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH, FN 406719 t Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien als Vermieter

vertreten durch:

und Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 470288 b Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien als Mieter.

I. Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause 1200 Wien, Wallensteinstraße 6

gelegenen Mietgegenstand:

Wohnung Top Nr. 01

Nutzfläche derzeit 38,58 m²

1. Die Wohnung besteht aus ... Zimmern, ... Kabinen, ... Küche, ... Bad, ... WC, ...

2. Die Grundbesitzskategorie ...

Mitvermietet: Kellerküche, Bodenheizung

3. Diebstahlfassadenflöhe für Werbewecke

Vermieter und Mieter stellen den tatsächlichen Zustand des Mietgegenstandes nach Begehung hinsichtlich der für die Angemessenheit des Mietzinses zuzulassenden Ausstattung wie folgt fest:

Table with columns: Einrichtungsgegenstände, neu, reparierbar, nicht vorhanden. Rows include: Elektrische Installationen, Gasheizung, WC, Bad, Zentral-/Gegens. Heizung, Küche/Kochfläche.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zu benutzen:

- 1. für eigene Wohnzwecke zur freien Verwendung und Nutzung
2. für eigene Geschäftszwecke zum Betrieb

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Indexänderung rückwirkend auf 3 Jahre zu begrenzen.

Kaution

Der Mieter erlegt eine Kaution im Betrag von ... zur Sicherstellung für den Mietzinsrückzahlung...

IV. Erhaltung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu erhalten sowie sämtliche Beschädigungen unverzüglich zu beheben.

V. Benützung

Beschränkt der Mieter Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb der Mietgegenstände, so verpflichtet er sich, dass Durchföhrung durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Änderungen an der Außenansicht des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Die Untervermietung der Bestandteile (ganz oder teilweise) an dritte Personen ist nicht gestattet.

Bei zeitlich begrenzter Unbenützung des Mietgegenstandes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Rückerstattung und Verzicht auf einen Ersatz der Kosten des Ersatzverleiher.

Der Vermieter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung den Mietgegenstand zu besichtigen.

Haustiere dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden.

II. Dauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

a) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum 31.12. eines Kalenderjahres

b) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.

Bei Wohnraumbau: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von ... Jahren und ... Monaten abgeschlossen.

Bei Geschäftsmietung: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von ... Jahren und ... Monaten abgeschlossen.

III. Mietzins

Table showing monthly costs: Betriebskosten, Anteil für besondere Aufwendungen, monatliche Entgelt für Inventar, Umstaussteuer (10%), Umstaussteuer (20%), Summe 201,08 €

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins rechtzeitig zu zahlen. Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG wird kein Befristungsbeding bedacht.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Leitungswasserbeschädigung abzuschließen.

Der Mieter ist verpflichtet, einen unverhältnismäßig hohen Wasserverbrauch zu vermeiden.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht geltend macht.

VI. Rückgabe des Bestandobjektes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache in demselben Zustand wie bei Übergabe zu übergeben.

VII. Sonstiges

Bei einem Mietvertrag auf unbestimmte Zeit wird im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG folgende für den Vermieter (ohne nachträgliche Zustimmung des Mieters) im Falle der Kündigung als wichtig und bedeutsam anzusehende Tatsache als Aufhebungsgrund dieses Vertrages vereinbart.

VIII. Kosten und Vergütung

Die Kosten der Erhaltung dieses Mietvertrages durch hierzu befugte Personen (Rechtsanwalt, Immobilienverwalter u.a.) hat der jeweilige Auftraggeber zu bezahlen.

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes.

Der Geschäftsanmeister bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, das Bestandsobjekt übergeben erhalten zu haben.

Ort: Wien Datum: 01.06.2020

Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien Tel. 01 512 23 07 Fax: 01 512 23 07 30 office@mauerwerk.at

6.4.1.2. MV Top 3

Gebührenverzeichnis

Parasitenvertreiber / ImmoBilientreuhänder (Name/Firma, Adresse, Steuern, bei FA, F. Geb. und VerkSt.)

Selbstberechnete Gebühr: Datum und Unterschrift:

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Aufzeichnung rückwirkend auf 3 Jahre zu begeben. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermin fällig, ebenso stichtige Güterchriften.

Aufschreibung Nr.:

M I E T V E R T R A G

(angemessener Hauptmietzins - nicht dem Richtwert unterliegender Bestandvertrag)

Mauerwerk Donaueferstraße 10 GmbH, FN 406719 t z/wischen Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien als Vermieter

vertreten durch:

Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 470288 b Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien als Mieter.

L Mietgegenstand

1200 Wien, Wallersteinstraße 6

Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause

gelegenen Mietgegenstand:

Wohnung Top Nr. 03

Wohnung Top Nr. 03

Nutzfläche derzeit 53,77 m² (zuzurechnendfalls inkl. Gang-WC-Armatur).

1. Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, 1 Kabinett(en), Küche (Kochinsel)*, Badraum (Badeische)*, Vorraum, WC/Gang zur Altbalkenheizung/Winterheizung * -LO2 besteht aus einem Zimmer

2. Die Geschäftsräumlichkeit besteht aus

Mitvermietet: Kellerabteil, Bodenabteil

3. Dachfläche/Fassadenfläche* für Werbezwecke

Vermieter und Mieter stellen den tatsächlichen Zustand des Mietgegenstandes nach Begehung hinsichtlich der für die Angemessenheit des Mietzinses maßgebenden Ausstattung wie folgt fest:

Table with 4 columns: Item, neu, brauchbar, nicht vorhanden. Rows include Elektroinstallation, Gasföhrleitung, Wasserinstallation, WC, Badabgleich, Zentral- (Baugen)-heizung, Küche/oder Kochinsel.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zu benutzen:

- 1. für eigene Wohnzwecke* zur freien Verwendung und Nutzung
2. für eigene Geschäftszwecke zum Betrieb*

II. Dauer

Unbefristetes Mietverhältnis

Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2020

und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

a) Die Kündigungsfrist beträgt: 12 Monate

Kündigungsstermin: zum 31.12. eines Kalenderjahres

b) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.

befristetes Mietverhältnis

- a) Bei Wohnungen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von ... Jahren und ... Monaten abgeschlossen.
b) Bei Geschäftsräumen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von ... Jahren und ... Monaten abgeschlossen.

III. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

Table with 2 columns: Item and Amount. Rows include vereinbarten Hauptmietzins, monatlichen Betriebskosten, Anteil für besondere Aufwendungen, dem monatlichen Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände, Umsatzsteuer (10%), Umsatzsteuer (20%).

Für den Fall eines befristeten Mietverhältnisses entspricht der oben genannte Hauptmietzins 75 % des nach § 16 Abs 1 MRG bereits berücksichtigte wurde.

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG wurde kein Befristungsabzuschlag berücksichtigt.*

Der Mieter stimmt dem Abschluss, einer Änderung sowie einer Erweiterung einer angemessenen Versicherung gegen Glasbruch der allgemeinen Teile und Außenfenster des Hauses, sowie gegen Sturmchäden, Hagelschäden und Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Leistungswasserschadenversicherung zu.

Vertracht ein Geschäftsmieter einen unverhältnismäßig hohen Wasserverbrauch, verpflichtet sich der Mieter auf Wunsch des Vermieters, auf eigene Kosten einen Subwasserzähler einzubauen und die daraus resultierenden Wasserkosten zu tragen.

Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus monatlich jeweils am Ersten eines Monats zu entrichten. Im Fall seines Verzugs verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter 8% Verzugszinsen ab Fälligkeitstag ebenso zu vergüten, wie notwendig geworden Maßnahmen, auch Anwaltsaufwände. Ebenso hat der Mieter dem Vermieter sämtliche weiteren durch den Verzug erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot).

Wertversicherung

Der vereinbarte Hauptmietzins wird auf den von der Statistik Austria (Öster. Statistisches Zentralamt) veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000=100 bezogen. Ausgangsbasis für die Wertversicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen bis ...% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen. Die Wirkamkeit der Vorschrift richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 16 Abs 9 MRG).

Kaution Der Mieter erlegt eine Kaution im Betrag von ... € zur Sicherstellung für den Mietzins/untervermietete Einrichtungsgegenstände. Eine Verzinsung des Betrages erfolgt nur, soweit von der Bank für üblich fällig werdende Einlagen Zinsen bezahlt werden.

IV. Erhaltung Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu erhalten sowie stichtige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Er verzichtet auf das Recht, nach § 1094 ABGB die Instandhaltung im Inraum des Mietgegenstandes vom Vermieter zu fordern.

V. Benützung Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand (Verlesezungen) innerhalb des Mietgegenstandes, so verpflichtet er sich, dem Vermieter diese mit genauen Angaben schriftlich auszuweisen. Die Anzeige hat die Verpflichtung zur Kostentragung und Arbeiten nicht begonnen werden.

Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Bestandgegenstand für eine vom Mieter beabsichtigte geschäftliche Verwendung geeignet ist.

Die Untervermietung der Bestandsräume (ganz oder teilweise) an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Überlassung seiner Mietrechte oder Nutzung durch Dritte, soweit dies im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Mietzinsentgelt und Prozesskosten u.dg.

Bei zeitlich begrenzter Unbenützung des Bestandsgegenstandes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Räumung und verzichtet auf einen Ersatz der Kosten des Ersatzquartiers. Insbesondere verzichtet er wegen zeitweiliger Störung oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrauches oder Absperrung des Personenaufzuges, der Vermieter diese Störungen weder vorzeitig noch nachträglich herbeigeführt hat.

Der Vermieter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Anbahnung den Mietgegenstand zu besichtigen. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters besichtigen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, bei erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten die Abmattung und spätere Wiederanstriche der Hauswände vorzunehmen.

Haustiere dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

VI. Rückgabe des Bestandobjekts

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt in gleichwertigen Zustand wie bei Übergangzeit übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, den Objekt in einem neu angemessenen Zustand (wenn, gereinigt und bei von Fehlern zu befreien. Bei der Übergabe weitere ein Wertungsbefehl, der nicht älter als sechs Monate sein darf, die Thema voranzutreiben.*

VII. Sonstiges

Bei einem Mietvertrag auf unbestimmte Zeit wird im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG folgende für den Vermieter (seiner nahen Angehörigen, sein Unternehmen) im Betrag auf die Kündigung als wichtig und bedeutsam anzusehende Tatsache als Aufhebungsgrund dieses Vertrages vereinbart: Die Untervermietung der Bestandseinheit, ohne Einschränkung der Verwendung, ist hiermit ausdrücklich gestattet, der Vermieter ist jedoch vorab dazu in Kenntnis zu setzen.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit gilt bei Kündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses abweichend von Punkt II, eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als vereinbart. Mehrere Mieter haften zur ungesamten Hand.

Der Mieter stimmt zu Kenntnis, dass die Wohnung sich auf einer Lagerhöhe in überdurchschnittlicher Lage befindet. Diese über den Durchschnitt liegende Lage ergibt sich aus folgenden Umständen:

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, dass ihn der Vermieter auf die besonderen Lagerkriterien hingewiesen hat und dass der Vermieter jedenfalls den Lagerzuschlag nach § 16 Abs 2 Z 4 und Abs 3 und 4 MRG beansprucht. Dieser ist im vereinbarten angemessenen Hauptmietzins enthalten. Beide Teile verzichten auf das Recht der Aufrechnung wegen Verletzung über die Höhe des wahren Wertes. (Diese Bestimmung gilt nur für Kaufverträge im Sinne des Handelsgesetzbuches.)

VIII. Kosten und Vergebührung

- a) Die Kosten der Erbringung dieses Mietvertrages durch hierzu befugte Personen (Rechtsanwalt, ImmoBilientreuhänder u.a.) ist der jeweilige Auftragsgeber zu entrichten.
b) Die Kosten der Vergebührung des Vertrages trägt der Mieter. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Bemessungsbasis einschließlich der Umsatzsteuer für ... Jahre ... € beträgt.

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes einschließlich der Größe gem. Punkt I, und des Zustandes des Mietgegenstandes gem. Punkt II, sowie sämtliche Vertragsbedingungen zu kennen und damit abzuweichen zu sein.

Der Geschäftsmieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, das Bestandobjekt übergeben zu haben.

Mauerwerk Entwicklung GmbH Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien Tel. 01 / 512 23 07, Fax: 01 / 512 23 07 30 office@mayerwerk.at

Ort: Wien Datum: 01.06.2020

Mauerwerk Donaueferstraße 10 GmbH Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien Tel. 01 / 512 23 07, Fax: 01 / 512 23 07 30 office@mayerwerk.at

*Nichtanwendbar gemäß HNZG und Verleger: Reformverband österreichischer Hausbesitzer, 1010 Wien, Bäckerstraße 2, Tel. 505 61 77, und Zentralverband der Hausbesitzer, 1010 Wien, Landebergerstraße 6, Tel. 406 32 18 Wien 2020; Kaufverträge

6.4.1.3. MV Top 5

Gebührenvermerk:
Partei/vertreter/ Immobilienverwalter (Name/Firma, Adresse, Steuern: bei F. E. Geb. und VerSt.) Selbstberechnete Gebühr: Datum und Unterschrift:

Aufschreibung Nr.: **MIETVERTRAG**
(angemessener Hauptmietzins - nicht dem Richtwert unterliegender Bestandsvertrag)

zwischen **Mauerwerk Donaueferstraße 10 GmbH, FN 406719 t** als Vermieter
Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien

vertreten durch **Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 470288 b** als Mieter
Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien

I. Mietgegenstand
Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause **1200 Wien, Wallensteinstraße 6** gelegenen Mietgegenstand:
Wohnung Typ Nr. **05** / Geschäftsräum Top Nr. **---**
Nutzfläche derzeit **44,90** m² (zweifelhafte inkl. Gang-WC-Anteil)*
1. Die Wohnung* besteht aus **1** Zimmer(n), **1** Kabinett(en), Küche (Kochinsche)*, Badraum (Badinsche)*, **WC**/Gang zur Alleinbenutzung*/Mibbenutzung*
LO2 besteht aus einem Zimmer
2. Die Geschäftsräumlichkeit* besteht aus **---**

Mitvermietet: Kellerabteil, Bodenabteil
3. Dachfläche/Fassadenfläche* für Werbezwecke

Vermieter und Mieter stellen den tatsächlichen Zustand des Mietgegenstandes nach Begehung hinsichtlich der für die Angemessenheit des Mietzinses maßgebenden Ausstattung wie folgt fest:

	neu	brauchbar	nicht vorhanden
Elektrikinstallation (einschließlich Zähler)		X	
Gasinstallation (einschließlich Zähler)		X	
Wasserinstallation		X	
WC		X	
Badgelegenheit (einschließlich Warmwasserbereitung)		X	
Zentral- (flur-) Heizung		X	
Küche oder Kochinsche (mit/ohne* Warmwasserbereitung)		X	

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zu benutzen:
1. für eigene Wohnzwecke* zur freien Verwendung und Nutzung
2. für eigene Geschäftszwecke zum Betrieb* **---**

II. Dauer
Unbefristetes Mietverhältnis
Das Mietverhältnis beginnt am **01.06.2020** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
a) Die Kündigungsfrist beträgt **12** Monate
Kündigungstermine: zum **31.12.** eines Kalenderjahres
b) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.
oder:
befristetes Mietverhältnis
a) Bei Wohnungen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von **---** Jahren und **---** Monaten abgeschlossen. Es beginnt am **---** und endet am **---** ohne Kündigung (hier sind die Fristen des § 29 Abs 1 Z 3 MRG zu beachten - Mindestfrist 3 Jahre).
b) Bei Geschäftsräumen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von **---** Jahren und **---** Monaten abgeschlossen. Es beginnt am **---** und endet am **---** ohne Kündigung.

III. Mietzins
Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:
- dem vereinbarten Hauptmietzins von monatlich **121,24** €
- den monatlichen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, derzeit **89,80** €
- Anteil für besondere Aufwendungen wie Aufzug, Zentralheizung etc. (.....%) von dzt. monatlich **---** €
- dem monatlichen Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgüter (siehe Inventarliste) **---** €
- dem monatlichen Entgelt für sonstige Leistungen (Lift) **13,47** €
- Umsatzsteuer (10%) **---** €
- Umsatzsteuer (20%) **---** €
Summe **269,41** €

Für den Fall eines befristeten Mietverhältnisses entspricht der oben genannte Hauptmietzins 75 % des nach § 16 Abs 1 MRG berechneten Hauptmietzins, da der Befristungsabschlag in Höhe von 25% des Hauptmietzins, das entspricht **---** €, im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzins gem. § 53 MRG wurde kein Befristungsabschlag berücksichtigt.*

Der Mieter stimmt dem Abschluss, einer Änderung sowie einer Erweiterung einer angemessenen Versicherung gegen Glasbruch der allgemeinen Teile und Außenfenster des Hauses, sowie gegen Sturm- und Hagelschäden, und Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Leitungswasserschadenversicherung zu.
Der Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt derzeit **---** %.

Verursacht ein Geschäftsräummieter einen unverhältnismäßig hohen Wasserverbrauch, verpflichtet sich der Mieter auf Wunsch des Vermieters, auf eigene Kosten einen Subwasserzähler einzubauen und die daraus ermittelten Wasserkosten zu tragen. Ein nach § 21 f MRG festgestellter Mehrverbrauch durch den Geschäftsräummieter ist von diesem zu begleichen.

Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus monatlich jeweils am Ersten eines Monats zu entrichten. Im Fall seines Verzugs verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter 8% Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zur Vergütung, wie notwendig gewordenen Mahnspesen, auch Anwaltsmahnspeisen. Ebenso hat der Mieter dem Vermieter sämtliche weiteren durch den Verzug erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter ebenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot).

Wertsicherung
Der vereinbarte Hauptmietzins wird auf den von der Statistik Austria (Österr. Statistisches Zentralamt) veröffentlichen monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000=100 wertbezogen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen bis **---** % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen. Die Wirkamkeit der Vorschreibung fichtet sich nach den geltenden Vorschriften (§ 16 Abs 9 MRG).

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzins gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Indexerhöhung rückwirkend auf 3 Jahre zu begehren. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermi fällig, ebenso sämtliche Guthabenschriften.*

Kaution
Der Mieter erlegt eine Kaution im Betrag von **---** € zur Sicherstellung für den Mietzins/untervermietete Einrichtungsgüter. Eine Verzinsung des Betrages erfolgt nur, soweit von der Bank für täglich fällig werdende Einlagen Zinsen bezahlt werden. Die Kaution ist entwerfbarer und zurückzuzahlen nach Beendigung des Mietverhältnisses und wenn feststeht, dass aus dem Mietverhältnis kein Verzug, keine Mängel, Schäden oder dgl. keine Forderung zusteht. Darüber hinaus wird eine Konventionsschlichtung in der Höhe von sechs monatlichen Bruttomietzinsen vereinbart, im Falle der Mietgegenstand nicht zu dem vertraglich oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin ohne Räumungsexekution übergeben wird. Der Vermieter ist berechtigt, eine solche Konventionsschlichtung mit einer ebenfalls für ihn erliegenden Kaution zu verrechnen.*

IV. Erhaltung
Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu erhalten sowie allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Er verzichtet auf das Recht, nach § 109 ABGB die Instandhaltung im Inneren des Mietgegenstandes vom Vermieter zu fordern. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen und somit vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelhafter Wartung durch den Mieter und mit ihm zusammenwohnende Mitbewohner entstehen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die Elektroanlagen-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Beleuchtungs-, (einschließlich zentraler Warmwasseranlagen) und sanitären Anlagen zu warten und so instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten der Wartung, Instandhaltung und Neuschaffung von Geräten zu tragen.*

V. Benützung
Beabsichtigt der Mieter Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb des Mietgegenstandes, so verpflichtet er sich, dem Vermieter diese mit genauen Angaben schriftlich anzugeben. Die Anträge hat die Verpflichtung zur Kostentragung und Arbeiten nicht begangen werden.
Gemäß § 9 Abs 3 MRG verpflichtet sich der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.
Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Bestandsgegenstand für eine vom Mieter beabsichtigte geschäftliche Verwendung geeignet ist. Der Mieter ist vielmehr verpflichtet, auf seine Kosten die nötige Wartung und die behördlichen Genehmigungen zu erwirken. Der Mieter hat auch ohne Anspruch auf Rückersatz alle damit verbundenen Ausgaben (z.B. Luftreine, Abgaben gem. Wiener Gasgesetz) zu bezahlen.
Die Untervermietung der Bestandsräume (ganz oder teilweise) an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Untervermietung unverzüglich anzuzugeben und haftet für alle Folgen der Unterlassung, insbesondere für Verletzung des im Geschäftsbereich betriebenen Unternehmens. Der Mieter verpflichtet sich, die Untervermietung des Unternehmens, die Veräußerung, sowie jede Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflusssphäre (bei Erben eines verstorbenen Hauptmietzins) dem Vermieter sofort bekanntzugeben. Ebenso sind sofort bekanntzugeben. Eine Unterlassung dieser Bekanntgebens begründet eine Haftung für den Vermieter entgeltliche Mietzinsansprüche. Der Mieter ist in Kenntnis, dass der Erwerber seines Unternehmens den angemessenen Mietzins gemäß § 12a und § 16 Abs 1 Z 1 MRG zu entrichten haben wird.
Bei zeitlich begrenzter Unbenützung des Bestandsgegenstandes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Räumung und verzichtet auf einen Ersatz der Kosten des Ersatzquartiers. Insbesondere verzichtet er wegen zeitweiliger Störung oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gasbrüche oder Absperrung des Personenaufzuges, der Zentralheizung, der Gas-, Elektro-, Wasser- und Kanalisationsleitungen irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.
Der Vermieter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung den Mietgegenstand zu besichtigen. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters besichtigen zu lassen.
Der Mieter verpflichtet sich, bei erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten die Abmontage und spätere Wiedermontage der Reklameschilder vorzunehmen.*
Hausierer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden.
Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

VI. Rückgabe des Bestandsobjekts
Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Objekt in einem gut erhaltenden Zustand (weil, gewohnt und fest) von Fußboden zu übergeben.
Bei der Übergabe ist jeweils ein Wertgutachten, der nicht älter als sechs Monate sein darf, für die Werte vorzulegen.*

VII. Sonstiges
Bei einem Mietvertrag auf unbestimmte Zeit wird im Sinne des § 30 Abs 2 Z 3 MRG folgende für den Vermieter (ohne jähren Aufgehör, sei Unterlassen) in Bezug auf die Kündigung als wichtig und besonders auszuweisende Tatsache die Aufkündigung dieses Vertrages vereinbart:
Die Untervermietung der Bestandsräume, ohne Einschränkung der Verwendung, ist hiermit ausdrücklich gestattet, der Vermieter ist jedoch vorab dazu in Kenntnis zu setzen.
Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit gilt bei Kündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses abweichend von Punkt II. eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als vereinbart.
Mehrere Mieter haften zur ungeteilten Hand.
Der Mieter stimmt zur Kenntnis, dass die Wohnung sich auf einer Liegenschaft in ökonomisch schlechter Lage befindet. Diese über dem Durchschnitt liegende Lage ergibt sich aus folgenden Umständen:
Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, dass ihm der Vermieter auf die besonderen Lagerstätten hingewiesen hat und dass der Vermieter jederzeit das Lagerrecht nach § 16 Abs 2 Z 4 und Abs 3 v MRG beansprucht. Dieser ist im vereinbarten angemessenen Hauptmietzins enthalten.
Beide Teile verzichten auf das Recht der Aufkündigung wegen Verletzung über die Hälfte des vahren Wertes. (Diese Bestimmung gilt nur für Kaufverträge im Sinne des Handelsgesetzbuches.)

VIII. Kosten und Vergütung
a) Die Kosten der Erhebung dieses Mietvertrages durch hierzu befugte Personen (Rechtsanwalt, Immobilienverwalter i.a.) hat der Mieter zu entrichten.
b) Die Kosten der Vergütung des Vertrages trägt der Mieter. Zum Zwecke der Gebührensicherung wird festgesetzt, dass die Gebührensicherung **---** € beträgt.
Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes einschließlich der Größe gem. Punkt I. und des Zustandes des Mietgegenstandes gem. Punkt I., sowie sämtliche Vertragsbedingungen zu kennen und dem zu zustimmen zu sein.
Der Geschäftsräummieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, das Bestandsobjekt übergeben erhalten zu haben.

Mieter: **Mauerwerk Entwicklung GmbH**
Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien
Tel. 01 / 512 23 07, Fax 01 / 512 23 07 30
office@mauerwerk.at

Ort: **Wien** Datum: **01.06.2020**

Mauerwerk Donaueferstraße 10 GmbH
Kärntner Straße 07, 1010 Wien
Tel. 01 512 23 07, Fax 01 512 23 07 30
office@mauerwerk.at

*Nichtanzugewandte Angaben
Herausgeber und Verleger: Rechtsanwaltskanzlei Grottel, 1010 Wien, Bismarckstraße 2, Tel: 505 61 77,
und Zentralvertrieb der Einheitspreise, 1010 Wien, Bismarckstraße 2, Tel: 505 61 77

6.4.1.4. MV Top 6

Gebührenvermerk
 Partesvertreter/Immobilienrentkäufer
 (Name/Platz, Adresse, Stempel, bei FA C. Geb. und VerStJ) Selbstberechnete Gebühr
 Datum und Unterschrift

Aufschriftung Nr.:

MIETVERTRAG

(angemessener Hauptmietzins - nicht dem Richtwert unterliegender Bestandvertrag)

zwischen **Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH, FN 408719 t** als Vermieter
 Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien

vertreten durch **Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 470288 b** als Mieter
 Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien

I. Mietgegenstand
 1200 Wien, Wallensteinstraße 6

Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Haus
 gelegenen Mietgegenstand:
 Wohnung Top Nr. 08 / Geschäftsraum Top Nr. 33,33
 Nutzfläche derzeit 33,33 m² (zuzurechnendfalls inkl. Gang - WC - Anteil)*

1. Die Wohnung* besteht aus 1 Zimmer(n), 1 Kabinett(en), Küche (Kochherd)*, Badraum (Bad/WC)*, Veranda, WC/Gang zur Alleinbenutzung*/Mithbenutzung*
 Lift besteht aus einem Zimmer

2. Die Geschäftsräumlichkeiten* bestehen aus

Mitvermietet: Kellerabteil, Bodenabteil

3. Dachfläche/Festendachfläche* für Werbezwecke

Vermieter und Mieter stellen den tatsächlichen Zustand des Mietgegenstandes nach Begehung hinsichtlich der für die Angemessenheit des Mietzinses maßgebenden Ausstattung wie folgt fest:

Mietgegenstand (einschließlich Zähler)	neu	brauchbar	nicht vorhanden
Heizung (einschließlich Zähler)	X		
Wasserinstallation (einschließlich Zähler)	X		
WC	X		
Bad	X		
Badgelegenheit (einschließlich Warmwasserbereitung)	X		
Zentral- (Balg-) Heizung	X		
Küchen- oder Kochherd (einschließlich Warmwasserbereitung)	X		

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zu benutzen:
 1. für eigene Wohnzwecke* zum freien Verwendung und Nutzung
 2. für eigene Geschäftszwecke zum Betrieb*

II. Dauer

Unbefristetes Mietverhältnis
 Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 a) Die Kündigungsfrist beträgt: 12 Monate
 Kündigungsstermine: zum 31.12. eines Kalenderjahres o d e r
 b) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.

oder:

befristetes Mietverhältnis
 a) Bei Wohnungen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von Jahren und Monaten abgeschlossen. Es beginnt am und endet am ohne Kündigung. (Hier sind die Fristen des § 29 Abs 1 Z 3 MRG zu beachten - Mindestfrist 3 Jahre).
 b) Bei Geschäftsräumen: Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von Jahren und Monaten abgeschlossen. Es beginnt am und endet am ohne Kündigung.

III. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

- dem vereinbarten Hauptmietzins von monatlich 75,67 €
- den monatlichen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, derzeit 80,49 €
- Anteil für besondere Aufwendungen wie Aufzug, Zentralheizung etc. (.....%) von dzt. monatlich 0 €
- dem monatlichen Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände (siehe Inventarliste) 0 €
- dem monatlichen Entgelt für sonstige Leistungen (Lift) 10,49 €
- Umsatzsteuer (10%) 0 €
- Umsatzsteuer (20%) 0 €

Summe 199,98 €

Für den Fall eines befristeten Mietverhältnisses entspricht der oben genannte Hauptmietzins 75% des nach § 16 Abs 1 MRG zulässigen Hauptmietzins, da der Befristungsbeschluss in Höhe von 25% des Hauptmietzins, das entspricht € bereits berücksichtigt wurde.
 Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzins gem. § 53 MRG würde kein Befristungsbeschluss berücksichtigt.*

Der Mieter stimmt dem Abschluss, einer Änderung sowie einer Erweiterung einer angemessenen Versicherung gegen Glasbruch der allgemeinen Teile und Außenfenster des Hauses, sowie gegen Sturm- und Hagelschäden und Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Leitungswasserschadenversicherung zu.
 Der Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt derzeit %.

Verzuscht ein Geschäftsräummieter einen unverhältnismäßig hohen Wasserverbrauch, verpflichtet sich der Mieter auf Wunsch des Vermieters, auf eigene Kosten einen Selbstwasserzähler einzubauen und die daraus ermittelten Wasserkosten zu tragen. Ein nach § 21 ff MRG festgestellter Mehrverbrauch durch den Geschäftsräummieter ist von diesem zu begleichen.

Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus monatlich jeweils am Ersten eines Monats zu entrichten. Im Fall seines Verzugs verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter 8% Verzugszinsen ab Fälligkeitstag ebenso zu vergüten, wie notwendig gewordene Mahnspesen, auch Anwaltsmahnspesen. Ebenso hat der Mieter dem Vermieter sämtliche weiteren durch den Verzug erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot).

Wertsicherung
 Der vereinbarte Hauptmietzins wird auf den von der Statistik Austria (Österr. Statistisches Zentralamt) veröffentlichen monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000=100 wertbezogen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen bis% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen. Die Wirksamkeit der Vorschrift richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 16 Abs 9 MRG).

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzins gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Indexveränderung rückwirkend auf 3 Jahre zu lagern. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermin fällig, ebenso allfällige Gutschriften.*

Kaution
 Der Mieter erlegt eine Kaution im Betrag von € zur Sicherstellung für das Mietverhältnis.
 Eine Verzinsung des Betrags erfolgt nur, soweit von der Bank für täglich fällig werdende Einlagen Zinsen bezahlt werden. Die Kaution ist erst verrechenbar und zurückzahlen nach Beendigung des Mietverhältnisses und wenn feststeht, dass aus dem Mietverhältnis dem Vermieter an ausstehenden Mieten, Konten, Schäden oder dgl. keine Forderung zusteht*. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von sechs monatlichen Hauptmietzinsen vereinbart, im Falle der Mietgegenstand nicht zu dem vertraglich oder gesetzlich festgesetzten Mietungserfordernis ohne Rückerstattung übergeben wird. Der Vermieter ist berechtigt, eine solche Konventionalstrafe nur einer allfälligen Kaution zu verrechnen*.

IV. Erhaltung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu erhalten sowie allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Er verzichtet auf das Recht, nach § 1096 ABGB die Instandhaltung im letzten des Mietgegenstandes von Vermieter zu fordern. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter und mit ihm zusammenwohnende Mitbewohner entstehen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die Elektroinstallation, Gasleitungen, Wasserleitungen, Heizungen - (einschließlich zentraler Warmwasserbereitungen) und anderen Anlagen so zu warten und so instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwirkt.

Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten der Wartung, Instandhaltung und Neuschaffung von Geräten zu tragen.*

V. Benützung

Beabsichtigt der Mieter Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb des Mietgegenstandes, so verpflichtet er sich, dem Vermieter diese mit genauen Angaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Verpflichtung zur Kostentragung und Durchführung durch befugte Gewerbetreibende zu enthalten. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf mit den Änderungen nicht begonnen werden.
 Gemäß § 9 Abs 3 MRG verpflichtet sich der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
 Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Bestimmungszweck für eine vom Mieter beabsichtigte gewerbliche Verwendung tauglich und geeignet ist. Der Mieter ist vielmehr verpflichtet, auf seine Kosten die nötige Widmung und die behördlichen Genehmigungen zu erwirken. Der Mieter hat auch einen Anspruch auf Rückbau aller damit verbundenen Abgaben (z.B. Luftsteuer, Abgaben gem. Wiener Gattungsgesetz) zu bezahlen.

Die Untervermietung der Bestandszwecke (ganz oder teilweise) an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Unternehmung, die Verpachtung, sowie jede Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflusssmöglichkeiten (bei Mieten einer wesentlichen Hauptmietzins) dem Vermieter sofort bekanntzugeben. Ebenso sind schriftlich bekanntzugeben. Eine Unterlassung dieser Bekanntgaben begründet eine Haftung für den Vermieter entstehende Mietzinsansprüche. Der Mieter ist in Kenntnis, dass der Erwerb seines Unternehmens den angemessenen Mietzins gemäß § 12a und § 16 Abs 1 Z 1 MRG zu entrichten haben wird.

Bei zeitlich begrenzter Unbenutzbarkeit des Bestandszweckes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Führung und verzichtet auf einen Ersatz der Kosten des Ersatzzweckes. Insbesondere verzichtet er wegen Zentralheizung, der Gas-, Elektro-, Wasser- und Kanalisationsleitungen irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störungen weder vorzeitig noch groß fahrlässig herbeigeführt hat.

Der Vermieter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung dem Mietgegenstand zu besichtigen. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters besichtigen zu lassen.
 Der Mieter verpflichtet sich, bei erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten die Abmontage und spätere Wiedermontage der Reklambilder vorzunehmen.*
 Hausiere dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden.
 Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

VI. Rückgabe des Bestandsobjektes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt in gleichwertigen Zustand wie bei Übergabe zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Objekt in einem gut angelegten Zustand (wells), gereinigt und frei von Polituren zu übergeben.
 Bei der Übergabe ist weiters ein Wartungsprotokoll, der nicht älter als sechs Monate sein darf, für die Therapie vorzulegen.*

VII. Sonstiges

Bei einem Mietvertrag auf unbestimmte Zeit wird im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG folgende für den Vermieter (seine nahen Angehörigen, sein Unternehmen) in Bezug auf die Kündigung als wichtig und bedeutsam anzusehende Tatsache als Aufhebungsgrund dieses Vertrages vereinbart:
 Die Untervermietung der Bestandszwecke, ohne Einschränkung der Verwendung, ist hiermit ausdrücklich gestattet, der Vermieter ist jedoch vorab dazu in Kenntnis zu setzen.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit gilt bei Kündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses abweichend von Punkt II, eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als vereinbart.
 Mehrere Mietsunterhaken sind ungeteilt Hand.
 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Wohnung sich auf einer Liegenschaft in überdurchschnittlicher Lage befindet. Diese über dem Durchschnitt liegende Lage ergibt sich aus folgenden Umständen:

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, dass ihn der Vermieter auf die besonderen Lagefaktoren hingewiesen hat und dass der Vermieter jedenfalls den Lagezustand nach § 16 Abs 2 Z 4 und Abs 3 und 4 MRG kennzeichnet. Dieser ist im vereinbarten angemessenen Hauptmietzins enthalten.
 Beide Teile verzichten auf das Recht der Aufrechnung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. (Diese Bestimmung gilt nur für Kaufverträge im Sinne des Handelsgesetzbuches.)

VIII. Kosten und Vergütung

a) Die Kosten der Erleichterung dieses Mietvertrages durch diese befugte Personen (Rechtsanwalt, Immobilienverwalter u.a.) hat der jeweilige Auftraggeber zu entrichten.
 b) Die Kosten der Vergütung des Vermieters trägt der Mieter. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Gebühr beträgt daher €.

Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes einschließlich der Größe gem. Punkt I, und des Zustandes des Mietgegenstandes gem. Punkt I, sowie sämtliche Vertragsbedingungen zu kennen und damit einverstanden zu sein.
 Der Geschäftsräummieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages, das Bestandsobjekt übergeben erhalten zu haben.

Mietverträge: Mauerwerk Entwicklung GmbH
 Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien
 Tel. 01 / 512 23 07 Fax: 01 / 512 23 07 30
 office@mauerwerk.at

Ort: Wien Datum: 01.06.2020

Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH
 Kärntner Straße 8/8, 1010 Wien
 Tel. 01 / 512 23 07 Fax: 01 / 512 23 07 30
 office@mauerwerk.at

*Nichtanzufordernde Angaben
 Herausgeber und Verleger: Betriebsverband österreichischer Hausbesitzer, 1010 Wien, Donauefelderstraße 2, Tel. 205 61 71, und Zentralverband der Hausbesitzer, 1010 Wien, Landebergerstraße 6, Tel. 406 33 18
 Wien 2002, Nachdruck, Vervielfältigung, Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Geräten verboten

6.4.2. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg Top 2, inkl. MV

VEREINBARUNG

geschlossen zwischen

Mag. Nikolaus Vogt, Linke Wienzeile 124/5, 1060 Wien,
als **Insolvenzverwalter** (GZ 5 S 21/25k, HG Wien)
der **Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH**, FN 406719t,
Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

und

Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 270488
Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

sowie

Hasan Krasnici, geb. 3.2.1992
Markgrafengasse 18/2, 3400 Klosterneuburg

Die Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH (Vermieterin) ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der nachgenannten Liegenschaftsanteile und des nachgenannten Wohnungseigentumsobjekts ob der Liegenschaft EZ 2201, KG 01620 Brigittenau, Bezirksgericht Leopoldstadt, Treustraße 15A/Wallensteinstraße 6, 1200 Wien:

BLNR 64: 45/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 2**

Hinsichtlich dieses Wohnungseigentumsobjekts hat die Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH als Vermieterin mit der Mauerwerk Entwicklung GmbH als Mieterin einen mit 1.6.2020 datierten **unbefristeten Mietvertrag geschlossen**.

Hinsichtlich dieses Wohnungseigentumsobjekts hat die Hausinhabung des Hauses 1200 Wien, Wallensteinstraße 6, mit Unterschriftstempel „Mauerwerk Immobilien“, mit Hasan Krasnici als Mieter einen **mit 1.7.2019 datierten auf drei (3) Jahre befristeten** (jedoch unter Angabe des Enddatums 30.6.2025) **Mietvertrag geschlossen, der zwischenzeitig als unbefristeter Untermietvertrag gilt** (Beilage /1).

Einvernehmlich wird zwischen dem Insolvenzverwalter der Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH sowie der Mauerwerk Entwicklung GmbH die Auflösung des unbefristeten Bestandvertrages vom 1.6.2020 bzw. des allenfalls weiteren Bestandvertragsverhältnisses betreffend die Wohnung Top 2 zwischen diesen beiden Parteien per 30.11.2025 vereinbart.

Zugleich vereinbaren der Insolvenzverwalter der Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH und Hasan Krasnici, dass der in Kopie beiliegende Mietvertrag mit Datum 1.7.2019 nach Maßgabe der nachfolgend genannten Änderungen nunmehr ab 1.12.2025 als (unbefristeter) Hauptmietvertrag zwischen der Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH und Hasan Krasnici gilt.

Folgende Änderungen gegenüber dem beiliegenden Mietvertrag werden vereinbart:

a. Der Nettomietzins hinsichtlich Top 2 wird mit Hasan Krasnici als **unbefristeter Hauptmieter ab 1.12.2025 in jener Höhe vereinbart, wie er zuletzt gegenüber der Mauerwerk Entwicklung GmbH vorgeschrieben wurde, somit mit dem Betrag von EUR 8,80/m²**.

b. Die Betriebskosten werden Hasan Krasnici als unbefristetem Hauptmieter ab 1.12.2025 mit den aktuell von der Hausverwaltung vorgeschriebenen Beträgen vorgeschrieben.

Der Mietzins, die Betriebskosten und der Bruttobetrag lauten daher ab 1.12.2025 wie folgt:

Top 2: Nettomietzins	EUR 398,02
Betriebskosten	EUR 123,50
Umsatzsteuer	EUR 52,15
Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 573,67

Alle übrigen Bestimmungen im beiliegenden Mietvertrag hinsichtlich des gegenständlichen Bestandgegenstandes vom 1.7.2019 bleiben unverändert aufrecht.

Beilage:
Mietvertrag mit Datum 1.7.2019

Wien, am 22.1.2026

Mag. Nikolaus Vogt als Insolvenzverwalter
der Mauerwerk Donaufelderstraße 10 GmbH

Wien, am 08.11.2025

Mauerwerk Entwicklung GmbH

Wien, am 24.11.2025

Hasan Krasnici

*ida bis Einvernehmlich - nach insd. Punkte 70
G.H.B.H.*

§ 2 (Vertragsdauer)

4- Unbefristeter Mietvertrag
Das Mietverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.
Eine Kündigung des Vermieters hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen zu erfolgen.

oder

2- Befristeter Mietvertrag
(Mindestens 3 Jahre, keine Beschränkung der Höchstdauer)
Das Mietverhältnis beginnt am **01. Juli 2019** und wird auf die Dauer von **drei Jahren** abgeschlossen;
es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (dies bezüglich zur Information: somit am 30.06.2022).
Der Mieter hat - ungeachtet des vereinbarten Befristungszeitraumes - nach Ablauf einer einjährigen Vertrags- oder Verlängerungsdauer eine unabhängige Aufösungsmöglichkeit durch schriftliche Kündigung zum Monatsletzen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

3- Vereinbar wichtiger Kündigungsgrund (§ 30 MRG) für den Vermieter:

§ 3 (Mietzins)

Der vereinbarte Mietzins ist monatlich - zu entrichten und besteht aus	500,00 €
- dem Hauptmietzins in Höhe von	350,52 €
(im Fall der Befristung unter Berücksichtigung des Abschages gemäß Pkt. 2)	
- dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen sowie weiters	
- dem gesetzlichen Anteil an:	derzeit 90,46 €
- Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben	
- besonderen Aufwendungen (i.H. EUR 13,57)	
- der Umsatzsteuer (in der jeweiligen gesetzlichen Höhe)	

2. Für den Fall einer Befristung gemäß § 2 Z 2 ist beim vereinbarten Hauptmietzins der in § 16 Abs. 7 MRG auf Befristungsdauer vorgesehener Abschlag wie folgt berücksichtigt:

Hauptmietzins ohne Befristung	Euro	438,15
-25 % Befristungsabschlag	- Euro	87,63
Hauptmietzins im Befristungszeitraum	Euro	350,52

Diese Verminderung gilt im Fall der Umwandlung in einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ab dem Umwandlungszeitpunkt nicht mehr.

An Stelle des oben vereinbarten Hauptmietzinses ist

- gemäß §§ 48 ff. MRG für die Dauer des Verfallszeitraumes (bei unbefristeter Mietvertragsdauer oder Befristung auf mindestens 4 Jahre) der erhöhte Hauptmietzins von Euro zu entrichten, sofern kein Fall des § 18 Abs. 6 MRG vorliegt.

- gemäß § 16 Abs. 11 MRG der auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 10 MRG erhöhte Hauptmietzins von Euro zu entrichten.

3. a) Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzins (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach Maßgabe der in § 16 Abs. 6 MRG vorgesehenen Valorisierung vereinbart. Index Basis 07/2017, 113/7; VPI 2010.
b) Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertberichtigung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Mietvertrag

Von der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögensverwalter des öffentlichen Formular

für Wohnungen der Ausstattungskategorie B

Tür Nr. 02

Die ab 1. Oktober 2006 geltenden Bestimmungen der Wohnrechtsnovelle 2006 sind berücksichtigt.

SteuerNr. FAG: 10521/8275 Fortlaufende Nummer: 05/2017

Gebührenpflichtig – Selbstberechnung

Gebührenbetrag: in bar

Datum: Unterschrift: Mauerwerk Immobilien Holding GmbH

Zwischen der Hausinhabung des Hauses 1200 Wien, Wallensteinstraße 6 als Vermieter vertreten durch und als Mieter (Name, Geburtsdatum, Beruf)

Herr KRASNICI Hasan, geb. 03.02.1992
Tel. Nr.:
1200 Wien, Pasettlstraße 77/79

derzeitige Anschrift

wird vorbehaltlich Auszug des bisherigen Mieters folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 (Mietgegenstand und Ausstattung)

Vermietet wird ausschließlich der Innenraum der Wohnung im Hause **1200 Wien, Wallensteinstraße** Nr. **6**, ... Stege Stock Tür **02**

bestehend aus ... 1 ... Zimmer(n), Küche (Kochzeile), -- Kabinett(en); Gang-WC zur Benutzung mit Top 6

Ein Kellerabteil wird (je nach Vorhandensein) präkaristisch überlassen.

Liegenschaftsteile, die hier nicht angeführt sind, können nur durch gesonderte Vereinbarung Gegenstand des Mietvertrages werden. Es wird empfohlen, diese Vereinbarung schriftlich zu treffen.

Die Wohnung ist in brauchbarem/leicht-brauchbarem Zustand.

Die Nutzfläche beträgt ca. **45,23 m²**

Der Mietgegenstand darf nur in einer dem Wohnzweck entsprechenden bzw. in einer mit dem Wohnzweck zu vereinbarenden Weise verwendet werden. Bei einer vertragswidrigen Verwendung erhöht sich der Hauptmietzins um das Unterlassungsanspruches des Vermieters auf jenen Betrag, der dem gesetzlich höchstzulässigen Hauptmietzins entspricht.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung des Vermieters, es wird empfohlen, diese in Schriftform einzuholen.

1. Der Mieter ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsanlagen mitzubnutzen:
Aufzug - Internat

2. Dem Mieter werden für die Mietzeit die Schlüssel lt. Protokoll ausgehändigt.

4. Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Betreuung von Grünanlagen und des Betriebes von nicht unter Pkt. 6 fallenden Gemeinschaftsanlagen beträgt derzeit 45,23 mV 514,46 mV.

Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch, Sturmchäden, zu bzw. tritt den bestehenden Versicherungen bei.

5. Hausversicherungen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 und 5 MRG werden die Prämien für die angemessene Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung als Betriebskosten verschätzt.

Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von zusätzlichen Verträgen über eine angemessene Versicherung des Hauses gegen Schäden zu, die durch die vorgenannten Versicherungen nicht erfasst sind, und zwar

bzw. tritt der Mieter den bestehenden Versicherungen bei und erklärt sich einverstanden, die aus diesen zusätzlichen Versicherungsverträgen zu zahlenden Versicherungsprämien als Betriebskosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 MRG entsprechend seinem in § 3 Pkt. 4 festgehaltenen Anteil zu übernehmen.

Darzell bestehen (neben der Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung) folgende Versicherungen:

Sturmchaden- und Glasbruchversicherung Jahresprämie: netto (in BK enthalten)

Nein, ich stimme nicht zu Ja, ich stimme zu

Hinweis: Ohne Zustimmung der Mehrheit der Mieter sind etwaige - dann nicht versicherte - Schäden vom Vermieter aus den Mietzinseinnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 ff. a MRG zu begleichen. Falls dadurch die Mietzinseinnahmen für sonstige notwendige Arbeiten nicht ausreichen, kann zur Finanzierung der Feiheitsbeiträge ein behördliches Mietzinserhöhungsverfahren erforderlich werden.

Bei Zustimmung der Mehrheit der Mieter zu den oben genannten zusätzlichen Versicherungsverträgen sind die Versicherungsprämien allen Mietern nach Maßgabe ihres Betriebskostenanteils (Pkt. 4) anrechenbar.

Der Anteil an Kosten des Betriebes des Aufzuges beträgt derzeit

6. Ein Verzicht auf die Benützung der vorgenannten Anlagen oder von Teilen derselben bedarf der Zustimmung des Vermieters, soweit nicht die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes vorsehen. Es wird empfohlen, die Zustimmung in Schriftform einzufolieren.

7. Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus jeweils am Ersten des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Der Mieter haftet dem Vermieter - nach Maßgabe seines Verschuldens - für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten angemessenen Kosten und Auslagen.

8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben, etc.) ist - ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters - ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit den Mietverhältnissen stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden.

9. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlungseinzugskarten gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zum Kenntnis des Vermieters. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an den Vermieter wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.

10. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisches.

11. Diese Mietzinsverpflichtung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.

§ 4 (Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner)

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Elektroanlage-, Gasanlage-, Wasseranlage-, Heizungs- und sonstigen Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern der Hauses kein Nachteil erwächst. Die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Mietgegenstandes dem Vermieter. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadensersatz verpflichtet, dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.

2. Kommt der Mieter seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach verboglicher Aufforderung und Fristsetzung zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MRG im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, seiner mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen und der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen einschließliche Dienstpersonal etc. zurückzuführen sind.

3. Dem Vermieter obliegt im Sinn obliegt im Sinn des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung und der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.

4. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mittelräume hierzu nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbar zeitlich zugänglich zu machen. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.

5. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (Änderungs- oder Erhebungsarbeiten) an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig und zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist.

Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kanalarbeiter, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- oder Entlüftungsgitter etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.

6. Der Hausmieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes dem Vermieter anzudehen. Es wird empfohlen, diese Anzeige in Schriftform zu erstatten. Leihl der Vermieter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

7. Der Mieter verzichtet hinsichtlich der Investitionen auf jeden über § 10 MRG hinausgehenden Ersatzanspruch; ausgenommen davon sind Ansprüche für Aufwendungen, die gemäß § 3 MRG der Vermieter hätte vornehmen müssen (§ 1036 ABGB).

8. In allen Fällen hat der Mieter auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Kammerbuch) zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen. Elektro-, Gas- und Wasserleitungen dürfen nur unter Putz verlegt werden.

9. Der Mieter hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dgl. dem Vermieter unmittelbar und mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch vom Folge beabsichtigter Aufwendungen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jenen Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt werden. Ebenso obliegt dem Mieter die ebend mögliche Entwertung von Bauelementen etc. sowie Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses (einschließlich Malere) auf seine Kosten.

10. Das Aushängen und Legen von Fahrsitzen jeglicher Art sowie das Aushängen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Kraftfahrzeuge, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung des Vermieters. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 5 (Verbot der Untervermietung)

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandesobjektes an Dritte ist - sofern § 11 MRG nichts anderes vorseht - nicht gestattet.

§ 6 (Formgebot)

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben, weitersfalls Zustellungen an die zuletzt bekannte gegebene Anschrift, in Zweifel an die Adresse des Mietobjektes, mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern sie mit dem Mietvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung dieses Vertrags kann nur im Einverständnis beider Parteien erzielt werden. Es wird empfohlen, die Zustimmung des Vermieters schriftlich einzuholen.

§ 7 (sonstige Vereinbarungen)

Zusätzliche Vermerke auf unseren Originalzählcheinen können aus Gründen der automatisierten Datenverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, sämtliche in der Wohnung befindlichen Silikonfugen (z.B. in den Nassbereichen in der Küche) zu warten. Dies heißt, dass poröse Silikonfugen durch neue zu ersetzen sind, damit es zu keinem Wasseraustritt und Durchdringungen in den angrenzenden Räumen kommt. Die Unterlassung der Wartung hat der Mieter hierfür für die Kosten der Wartung bzw. Erneuerung der Silikonfugen sowie die durch die Unterlassung der Wartung entstandenen Folgeschäden zu bezahlen.

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen und verpflichtet sich, die jährliche Wartung und Kontrolle aller Gas- und sonstigen Heizungs- und Warmwassergeräte über Voranmeldung und auf Kosten des Mieters (in Höhe von ca. € 150,00) durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen zu lassen und die Belege davon aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Kommt der Mieter seiner Wartungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach verboglicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen lassen; dies unter Beachtung ortsüblicher Konditionen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten der Durchführung dieser Wartungspflichten selbst zu übernehmen. Die Erfüllung dieser Wartungspflichten entbindet den Mieter nicht von der Einhaltung der sonstigen Pflichten.

Der Mieter übernimmt die Wohnung auf eigenen Wunsch und nach Beschichtigung ohne Bestandsgegenstände vom Vermieter. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung ordnungsgemäß zu verlassen und die Wohnung dem Vermieter zu übergeben. Der Mieter wird empfohlen, eine eigene Hausversicherung abzuschließen (siehe Mietanbot).

§ 8 (Kautions)

Festgehalten wird, dass die Mieterin bei Vertragsabschluss eine Kaution von € 1.500,00 (Euro tausendfünfhundert) in Bar erlegt hat (siehe Punkt 7 des Mietvertrages). Die Kaution ist nicht gegen den monatlich fälligen Mietzins zu verrechnen, sie verbleibt nunmehr zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag, wie insbesondere Mietzinsrückstände und Schäden im Objekt bei den Mietern und ist im Falle der Inanspruchnahme durch die Vermieter binnen 14 Tagen vom Mieter wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. Die Kaution dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteilen (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten). Der Vermieter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Kaution zu den genannten Zwecken zu verwenden. Bei Beendigung des Bestandsverhältnisses ist die Kaution, oder im Falle der Inanspruchnahme der verbleibende Restbetrag binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes an den Mieter zurück zu erstatten.

§ 9 (Kosten)

Die mit dem Abschluss des Mietvertrages entstehenden Gebühren in der Höhe von voraussichtlich Euro € trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt: Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer etc. beträgt

monatlich Euro

sonst für das Jahr Euro

§ 10 (Rückstellung von Mietobjekten)

Der Mietgegenstand (insbesondere auch ein allfälliges vorhandenes Kellerabteil) muss bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter persönlich an den Vermieter oder dessen Vertreter (Verwaltung) geräumt von allen Fahrnissen und gereinigt (besenrein) zurückgestellt werden. Das bloße Überbringen der Schlüssel (z.B. über den Postweg), das Hinterlegen der Schlüssel beim Hauswart oder ähnliche Verhaltensmaßnahmen, gelten nicht als Rückstellung.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unter Anderem nachfolgende Punkte zu erfüllen:

- a) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Mietgegenstandes,
- b) Übergabe der im Mietgegenstand befindlichen Inventargegenstände entsprechend dem in den Inventarlisten festgehaltenen Zustand,
- c) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Kellerabteils,
- d) Rückgabe aller erhaltenen sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigten Schlüssel und (wenn vorhanden) den dazugehörigen Sicherungskarten,
- e) Vorlage der bezahlten Rechnungen der vorangegangenen 3 Jahre über die Durchführung des Services / der Wartung für die im Mietgegenstand befindlichen Gas- und sonstigen Heizungs- und Warmwassergeräte (nicht älter als 11 Monate),
- f) Sämtliche erhaltene sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigte Schlüssel und (soweit vorhanden) und die dazugehörigen Sicherungskarten sind zurück zu stellen,
- g) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, von ihm geschaffenen Einrichtungen und Adaptierungen, die ohne Schäden der Substanz demontierbar sind, zu entfernen. Alle übrigen Einrichtungen und Adaptierungen des Mieters sind nach Wahl des Vermieters ganz oder teilweise im Mietobjekt zu belassen oder vom Mieter vor Rückstellung des Mietobjektes zwecks Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten zu entfernen. Der gegebenenfalls bestehende Anspruch des Mieters auf Investitionsersatz bleibt unberührt, über § 10 MRG hinausgehende Ersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen,
- h) Das Mietobjekt ist bei Vertragsbeendigung ordnungsgemäß in weißer Farbe ausgemalt sowie unter Herstellung der Oberflächenebene (z.B. Fliesen, Bodenbeläge) wie bei Anmietung unter Berücksichtigung der bei schonendem vertragskonformem Gebrauch sich ergebenden Abnutzung zurückzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Vertragspflicht ist der Vermieter berechtigt, eine Fachfirma mit den Ausmal- und Reinigungsarbeiten sowie Bodenbelägen zu beauftragen, wobei der Vermieter berechtigt ist, die dabei aufgelaufenen Kosten nach Übermittlung der von der Fachfirma ausgestellten Rechnung mit der vom Mieter erlegten Kaution gegen zu verrechnen. Der Anspruch des Vermieters ist auf die notwendigen Kosten beschränkt. Der Vermieter hat die Kosten zu tragen, wenn die entsprechende Instandhaltungsverpflichtung zu erfüllt.

Beilage: Energieausweis

Wien, am 01.07.2019

Neuerwerb Immobilien
Kämpfer Strasse 1010 Wien
Tel.: 01/512 2307 11/12 2307 30
office@neuerwerb.at

Vermieter

Mieter

6.4.3. Vereinbarung InsolvenzVw, Ver/Mieter bzgl. Whg. 4, Lager 1+2

VEREINBARUNG

geschlossen zwischen

Mag. Nikolaus Vogt, Linke Wienzeile 124/5, 1060 Wien, als **Insolvenzverwalter** (GZ 5 S 21/25k, HG Wien), der **Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH**, FN 406719t, Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

und

Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 270488
Stadlauer Straße 23/1a, 1220 Wien

sowie

General Union der Ägypter in Österreich UÄÖ, ZVR-Zahl: 703173282
Mariahilfer Straße 101/1/2/20, 1060 Wien

Die Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH (Vermieterin) ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der nachgenannten Liegenschaftsanteile und der nachgenannten Wohnungseigentumsobjekte ob der Liegenschaft EZ 2201, KG 01620 Brigittenau, BG Leopoldstadt, Treustraße 15A/Wallensteinstraße 6, 1200 Wien:

BLNR 66: 63/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **W 4**
BLNR 69: 8/1686-Anteile, Wohnungseigentum an **Lager 2**
BLNR 70: 93/1686-Anteile **Lager 1**

Hinsichtlich dieser Wohnungseigentumsobjekte hat die Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH als Vermieterin mit der Mauerwerk Entwicklung GmbH als Mieterin mit 1.6.2020 datierte unbefristete Mietverträge geschlossen.

Hinsichtlich des Objekts **L1** hat die Mauerwerk Entwicklung GmbH als Untervermieterin mit der General Union der Ägypter in Österreich UÄÖ als Mieterin einen mit 1.6.2020 datierten **unbefristeten** Untermietvertrag geschlossen (Beilage /1).

Hinsichtlich der Objekte **L2 und Top 4** hat die Mauerwerk Entwicklung GmbH als Untervermieterin mit der General Union der Ägypter in Österreich UÄÖ als Mieterin einen mit 18.6.2024 datierten Untermietvertrag, **auf drei Jahre befristet**, beginnend mit 1.3.2025, geschlossen (Beilage /2).

Einvernehmlich wird zwischen dem Insolvenzverwalter der Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH sowie der Mauerwerk Entwicklung GmbH die Auflösung der oben genannten unbefristeten Bestandverträge mit Datum 1.6.2020 per 30.11.2025 vereinbart.

Zugleich vereinbaren der Insolvenzverwalter der Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH und die General Union der Ägypter in Österreich UÄÖ, mit Zustimmung der Mauerwerk Entwicklung GmbH, dass die in Kopie beiliegenden (bisherigen Unter-) Mietverträge (betreffend L1: Mit 1.6.2020 datierter unbefristeter Untermietvertrag [Beilage /1]; **betreffend L2 und Top 4**: Mit 18.6.2024 datierter befristeter Untermietvertrag [Beilage /2]) nach Maßgabe der nachfolgend genannten Änderungen nunmehr **ab 1.12.2025 als (unbefristete) Hauptmietverträge** zwischen der Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH und der General Union der Ägypter in Österreich UÄÖ gelten.

Folgende Änderungen gegenüber den beiliegenden (bisherigen Unter-) Mietverträgen werden vereinbart:

Der Nettomietzins hinsichtlich L1 und Top 4 wird ab 1.12.2025 auf EUR 7,-/m² erhöht; der Nettomietzins hinsichtlich L2 wird auf den aktuell im Mietvertragsverhältnis zwischen der Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH und der Mauerwerk Entwicklung GmbH geltenden Betrag von EUR 4,90/m² erhöht.

Die Betriebskosten werden ab 1.12.2025 mit den aktuell von der Hausverwaltung vorgeschriebenen Beträgen vorgeschrieben.

Die Mietzinse, Betriebskosten und Bruttobeträge lauten daher ab 1.12.2025 wie folgt:

L1:	Nettomietzins	EUR 1.443,33 (206,19 m²)
	Betriebskosten	EUR 473,50
	Umsatzsteuer	EUR 383,37
	Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 2.300,20
L2:	Nettomietzins	EUR 135,29 (27,61 m²)
	Betriebskosten	EUR 63,43
	Umsatzsteuer	EUR 39,74
	Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 238,46
Top 4:	Nettomietzins	EUR 468,09 (66,87 m²)
	Betriebskosten	EUR 153,56
	Lift	EUR 29,02
	Umsatzsteuer	EUR 130,13
	Bruttomietzins inkl. USt + BK	EUR 780,80

Alle übrigen Bestimmungen der beiliegenden (bisherigen Untermietverträge, nunmehrigen Haupt-) Mietverträge hinsichtlich des jeweiligen Bestandgegenstandes bleiben unverändert aufrecht.

Beilagen:
Mietverträge mit Datum 1.6.2020 zu L1 und mit Datum 18.6.2024 hinsichtlich L2 und Top 4

Wien, am 30.11.2025

Wien, am 25.11.2025

Wien, am 25.11.2025

Mag. Nikolaus Vogt als Insolvenzverwalter
der Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH

Mauerwerk Entwicklung GmbH

General Union der Ägypter
in Österreich UÄÖ

einverstanden:

Mauerwerk Donauefelderstraße 10 GmbH

6.4.3.1. Mietvertrag Lager 1

Von der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermittlungsverbände empfohlenes Formular

Die ab 1. Oktober 2006 geltenden Bestimmungen der Wohnrechtsnovelle 2006 sind berücksichtigt.

Mietvertrag
für Wohnungen der Ausstattungskategorie A

Tür Nr. L01

Steuernr. FAG: Fortlaufende Nummer

Gebührenpflichtig – Selbstberechnung

Gebührenbetrag: in bar

Datum: Unterschrift:

Zwischen der Mauerwerk Entwicklung GmbH, FN 270488, Stadlaier Straße 23/1a, 1220 Wien als Vermieter
vertreten durch
als Mieter (Name, Geburtsdatum, Beruf) **General Union der Ägypter in Österreich UAO, ZVR-Zahl: 703173282**
Tel. Nr.: _____

derzeitige Anschrift **1060 Wien, Mariahilfer Straße 101/1/2/0**

wird vorbehaltlich Auszug des bisherigen Mieters folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 (Mietgegenstand und Ausstattung)

Vermietet wird ausschließlich der Innenraum der Wohnung im Hause **1200 Wien, Wallensteinstraße** Nr. **6**, Stöge **6**, Stock **Tür L01**

bestehend aus **6** Zimmer(n), Küche (Kochfläche), –Kabinett(en); Gang-WC zur Benutzung mit Top

Lage: **Legenrath**
Ein Keller (wird je nach Vorhandensein präkariertlich überlassen).

Liegenschaft, die hier nicht angeführt sind, können nur durch gesonderte Vereinbarung Gegenstand des Mietvertrages werden. Es wird empfohlen, diese Vereinbarung schriftlich zu treffen.

Die Wohnung ist in brennsicher/nicht-brennsicherem Zustand.

Die Nutzfläche beträgt **206,19 m²**

Der Mietgegenstand darf nur in einer dem Wohnzweck entsprechenden bzw. in einer mit dem Wohnzweck vereinbarenden Weise verwendet werden. Bei einer vertragswidrigen Verwendung erlischt sich die Hauptmietzins unbeschadet des Unterlassungsanspruches des Vermieters auf jenen Betrag, der dem gesetzlich höchstzulässigen Hauptmietzins entspricht.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung des Vermieters, es wird empfohlen, diese in Schriftform einzuholen.

1. Der Mieter ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsanlagen mitzubenutzen:
Aufzug, Internet

2. Dem Mieter werden für die Mietzeit die Schlüssel lt. Protokoll ausgehändigt.

§ 2 (Vertragsdauer)

1. Unbefristeter Mietvertrag
Das Mietverhältnis beginnt am **01.03.2020** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.
Eine Kündigung des Vermieters hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu erfolgen.

oder

2. Befristeter Mietvertrag
(Mindestens 3 Jahre, keine Beschränkung der Höchstdauer)
Das Mietverhältnis beginnt am **01.03.2026** und wird auf die Dauer von **drei Jahren** abgeschlossen;
es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (dient lediglich zur Information, somit am **28.02.2029**);
Der Mieter hat – ungeachtet des vereinbarten Befristungszeitraumes – nach Ablauf einer einjährigen Vertrags- oder Mietdauer das Recht, eine unangefangene Aufkündigungsmöglichkeit durch schriftliche Kündigung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

3. Vereinfachter wichtiger Kündigungsgrund (§ 30 MRG) für den Vermieter:

§ 3 (Mietzins)

Der vereinbarte Mietzins ist monatlich - zu entrichten und besteht aus **1.433,97 €**
- dem Hauptmietzins in Höhe von **850,00 €**
(im Fall der Befristung unter Berücksichtigung des Abschlags gemäß Pkt. 2)

- dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen sowie weitere
- dem gesetzlichen Anteil an:
- Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben **derzeit 453,61 €**
- besonderen Aufwendungen (z.B. EUR)
- der Umsatzsteuer (in der jeweiligen gesetzlichen Höhe)

2. Für den Fall einer Befristung gemäß § 2 Z 2 ist beim vereinbarten Hauptmietzins der in § 16 Abs. 7 MRG auf Befristungsdauer vorgesehener Abschlag wie folgt berücksichtigt:

Hauptmietzins ohne Befristung	Euro	0
-25 % Befristungsabschlag	- Euro	0
Hauptmietzins im Befristungszeitraum	Euro	0

Der Bruttomietzins hat bis 5. des Monats, auf das Konto laufend auf:
Mauerwerk Donaueferstraße 10 GmbH, IBAN: AT78 3418 0000 0200 2566, BIC: RZOOEAT21180 zu überweisen.

Diese Verminderung gilt im Fall der Umwandlung in einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ab dem Umwandlungszeitpunkt nicht mehr.

An-Stelle des oben vereinbarten Hauptmietzins ist

- gemäß § 5-14 ff. Mietrechtsgesetz (MRG) für die Dauer des Verfallszeitraumes (bei unbestimmter Mietvertragsdauer oder Befristung auf mindestens 4 Jahre) der erhöhte Hauptmietzins von Euro _____ zu entrichten, sofern kein Fall des § 16 Abs. 6 MRG vorliegt.

- gemäß § 16 Abs. 11-14 MRG der auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 10-16 MRG erhöhte Hauptmietzins von Euro _____ zu entrichten.

3. a) Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzins (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach Maßgabe der in § 16 Abs. 6 MRG vorgesehenen Wertbestimmungen vereinbart. Index Basis 07/2017, 113,7, VPI 2010.
b) Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertbestimmung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Beheizung von Grünanlagen und des Betriebes von nicht unter Pkt. 6 fallenden Gemeinschaftsanlagen beträgt derzeit **33,33** mit **493,23** m².

Der Mieter erklärt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch, Sturmrisiken, ... zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

5. Hausversicherungen:
Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 und 5 MRG werden die Prämien für die angemessene Feuer-, Hagel- und Leitungswasserschadenversicherung als Betriebskosten verrechnet.
Der Mieter erklärt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von zusätzlichen Verträgen über eine angemessene Versicherung des Hauses gegen Schäden zu, die durch die vorgenannten Verletzungen nicht erfasst sind, und zwar

bzw. tritt der Mieter den bestehenden Vereinbarungen bei und erklärt sich einverstanden, die aus diesen zusätzlichen Versicherungsverträgen zu zahlenden Versicherungsprämien als Betriebskosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 MRG entsprechend seinem in § 3 Pkt. 4 festgehaltenen Anteil zu übernehmen.

Der Anteil an diesen Prämien - abgesehen davon, soweit sie nicht in rechtlicher Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgesetzt oder von Vermieter anerkannt wurden.

6. Der Anteil an diesen Prämien - abgesehen davon, soweit sie nicht in rechtlicher Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgesetzt oder von Vermieter anerkannt wurden.

7. Ein Verzicht auf die Beheizung der vorgenannten Anlagen oder von Teilen derselben bedarf der Zustimmung des Vermieters, soweit nicht die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes vorsehen. Es wird empfohlen, die Zustimmung in Schriftform einzuholen.

8. Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus jeweils am Ende des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtmäßigkeit der Zahlung das Einlegen von Mietzinsreserven gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a MRG zu belegen. Falls dadurch die Mietzinsreserven für sonstige notwendige Arbeiten nicht ausreichen, kann zur Finanzierung der Fehlbeträge ein beträchtliches Mietzinsrückzahlungsverfahren erforderlich werden.

9. Bei Zustimmung der Mehrheit der Mieter zu den oben genannten zusätzlichen Versicherungsverträgen sind die Versicherungsprämien allen Mietern nach Maßgabe ihres Betriebskostenanteils (§ 14) anzurechnen.

10. Die Aufhebung von Gegenleistungen gegen die Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben, etc.) ist - ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters - ausschließlich gerichtlich zulässig, soweit sie nicht in rechtlicher Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgesetzt oder von Vermieter anerkannt wurden.

11. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zusätze der Vermieter sind in Form des elektronischen Schreibens einbringen.

12. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisches.

12. Diese Mietvereinbarung ist unabhängig von den für den Mieter geltenden unsatzrechtlichen Bestimmungen bzw. von deren möglicher Änderung geschlossen.

§ 4 (Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner)

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu besitzen. Er hat den Mietgegenstand und darf bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Elektro- und Gasleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Heizungs- und sanitäre Anlagen so zu verwenden und zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern der Haus kein Nachteil erwirkt. Die Behebung von ersten Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Mietgegenstandes dem Vermieter. Wird die Behebung von ersten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sofortigem Schadensersatz verpflichtet, dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.

2. Kommt der Mieter seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 MRG im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen.

3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unangemessenen oder sonst vorübergehenden Behinderung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, seiner mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen und der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen einschließlich Dienstpersonal etc. gerichtlich nachzuweisen sind.

4. Dem Vermieter obliegt im Sinn des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benutzung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen in jeweils ordentlichem Stand. Inwieweit die Mietgegenstände des Mieters anfallen, ist jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung erster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.

5. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mietzinsrate nach Vorankündigung zu dem Mieter zumutbar zahlen zugänglich zu machen. Befindet der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an anderen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.

6. Der Mieter hat die vorherige Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zu gestatten, wenn dies zur Durchführung von Erhaltung- oder Verbesserungsarbeiten (Instandsetzungs- oder Instandsetzungsarbeiten) im allgemeinen Teile des Hauses oder zur Behebung erster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, soweit weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in die Mietezeit zur Behebung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Verbesserungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung alle Interessen auszurichten ist.

7. In allen Fällen hat der Mieter auf eigene Verantwortung für die notwendige Beschaffung der erforderlichen befähigten Gewerbetreibenden und sonstigen Vorrichtungen (z.B. Kaminreinigung) zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften für das betriebl. Gewerbebetriebe durchzuführen. Elektro-, Gas- und Wasserarbeiten dürfen nur unter Aufsicht werden.

8. Der Mieter hat sich durch die Arbeiten, Änderungen und dgl. dem Vermieter unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten (etwa nach Maßgabe behördlicher Auflagen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine etwaige Entschädigung an jenen Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt werden. Ebenso obliegt dem Mieter die eventuelle Entschädigung von Sachschäden; sowie Wiederherstellung bzw. Erneuerung Teile des Hauses (einschließlich Mauerwerk) auf seine Kosten.

9. Die Trennung im Mietgegenstand ist nur in ausgedehnter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzrechtlichen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses zulässig. Die Trennung überlässt im Mietgegenstand oder an anderen Teilen des Hauses (wie beispielsweise in den Fahrplänen und Fahrplänen) oder sonstigen Beweismitteln der Hausverwaltung durch den Vermieter, insbesondere die Mieter (z.B. so hat der Mieter über Aufforderung des Vermieters die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen).

10. Das Anbringen und Lagern von Fahrzeugen (einschließlich von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fähr- und Kradfahrzeuge, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung des Vermieters. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 5 (Verbot der Untervermietung)

Die gleiche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandesobjektes an Dritte ist - sofern § 11 MRG nichts anderes vorseht - nicht gestattet.

§ 6 (Formgebote)

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben, wogegenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, im Zweifel an die Adresse des Mietobjektes, mit der Wirkung erfolgen, dass als dem Mieter als zuzuschickende gelten.

2. Abfälle vor Abschluss dieses Vertrages gereinigte schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Wirksamkeit, sofern sie mit dem Mietvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur im Einvernehmen beider Parteien erzielt werden. Es wird empfohlen, die Zustimmung des Vermieters schriftlich einzuholen.

§ 7 (Sonstige Vereinbarungen)

Zusätzliche Vermerke auf unseren Originalabschreibern können aus Gründen der automatisierten Datenverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, sämtliche in der Wohnung befindlichen Silikonfugen (z.B. in den Nassbereichen in der Küche) zu warten. Das heißt, dass diese Silikonfugen durch neue zu ersetzen sind, damit es zu keinem Wasseraustritt und Durchdringungen in den Gemäuern kommen kann. Bei Unterlassung der Wartung hat der Mieter hierfür die Kosten der Wartung bzw. Erneuerung der Silikonfugen sowie die durch die Unterlassung der Wartung entstandenen Folgeschäden zu bezahlen.

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen und verpflichtet sich, die jährliche Wartung und Kontrolle aller Gas- und sonstigen Heizungs- und Warmwassergeräte über Veranlassung und auf Kosten des Mieters (in Höhe von ca. € 150,00) durch einen dazu befähigten Gewerbetreibenden durchführen zu lassen und die Belege davon aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Kommt der Mieter seiner Wartungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen lassen, dies unter Beachtung örtlicher Konditionen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Wartungsverpflichtung entstehenden wie immer gearteten Schäden.

Der Mieter übernimmt die Mieteuerung wie beschließt, frei von Baarstandungen. Der Mieter bestätigt ausdrücklich die Höhe und Richtigkeit des Mietzins. Dem Mieter wird empfohlen, eine eigene Haushaltsbuchführung blattzuschreiben (siehe Mietanhang). Aufgrund eines Invests zur Sanierung der Bestandsobjekte, von ca. EUR 80.000,00, wird auf eine Kaufpreiserhöhung verzichtet. Nach Ablauf des Mietverhältnisses verbleiben die getätigten Investitionen im Eigentum des Bestandsobjektgebers.

§ 8 (Kautions)

Festgehalten wird, dass die Miete für Vertragsabschluss eine Kautions von € 3000 (Euro 3000) in bar erfolgt ist (siehe Punkt 7 des Mietvertrages). Die Kautions ist nicht gegen den monatlichen Mietzins zu verrechnen, sie verbleibt namentlich zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag, wie insbesondere Mietrückstände und Schäden im Objekt bei den Vermietern und ist im Falle der Inanspruchnahme durch den Vermieter binnen 14 Tagen vom Mieter wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzubringen. Die Kautions dient der Sicherstellung für mögliche Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugehörigen Nachteilen (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten). Der Vermieter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Kautions zu den genannten Zwecken zu verwenden.

Bei Durchgang des Bestandsobjektes ist die Kautions, oder im Falle der Inanspruchnahme der verborende Betrag binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes an den Mieter zurück zu erstatten.

§ 9 (Kosten)

Die mit dem Abschluss des Mietvertrages entstehenden Gebühren in der Höhe von voraussichtlich Euro € trägt der Mieter.
Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt: Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer etc. beträgt.

monatlich Euro

somit für das Jahr Euro

§ 10 (Rückstellung von Mietobjekten)

Der Mietgegenstand (insbesondere auch ein allfällig vorhandenes Kellerabteil) muss bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter persönlich an den Vermieter oder dessen Vertretung (Verwaltung) geräumt von allen Fahrnissen und gereinigt (besenrein) zurückgestellt werden. Das bloße Überbringen der Schlüssel (z.B. über den Postweg), das Hinterlegen der Schlüssel beim Hauswart oder ähnliche Verhaltensmaßnahmen, gelten nicht als Rückstellung.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unter Anderem nachfolgende Punkte zu erfüllen:

- a) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Mietgegenstandes,
- b) Übergabe der im Mietgegenstand befindlichen Inventargegenstände entsprechend dem in den Inventarlisten festgehaltenen Zustand,
- c) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Kellerabteils,
- d) Rückgabe aller erhaltenen sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigten Schlüssel und (wenn vorhanden) den dazugehörigen Sicherungskarten,
- e) Vorlage der bezahlten Rechnungen der vorangegangenen 3 Jahre über die Durchführung des Services / der Wartung für die im Mietgegenstand befindlichen Gas- und sonstigen Heizungs- und Warmwassergeräte (nicht älter als 11 Monate),
- f) Sämtliche erhaltene sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigte Schlüssel und (soweit vorhanden) und die dazugehörigen Sicherungskarten sind zurück zu stellen.
- g) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, von ihm geschaffenen Einrichtungen und Adaptierungen, die ohne Schäden der Substanz demontierbar sind, zu entfernen. Alle übrigen Einrichtungen und Adaptierungen des Mieters sind nach Wahl des Vermieters ganz oder teilweise im Mietobjekt zu belassen oder vom Mieter vor Rückstellung des Mietobjektes zwecks Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten zu entfernen. Der gegebenenfalls bestehende Anspruch des Mieters auf Investitionersatz bleibt unberührt, über § 10 MRG hinausgehende Ersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.
- h) Das Mietobjekt ist bei Vertragsbeendigung ordnungsgemäß in weißer Farbe ausgemalt sowie unter Herstellung der Oberflächenbelege (z.B. Fliesen, Bodenbeläge) wie bei Anmietung unter Berücksichtigung der bei schonendem vertragskonformem Gebrauch sich ergebenden Abnutzung zurückzustellen.
Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Vertragspflicht ist der Vermieter berechtigt, eine Fachfirma mit den Ausmal- und Reinigungsarbeiten sowie Bodenbelagsarbeiten zu betrauen, wobei der Vermieter berechtigt ist, die dabei aufgelaufenen Kosten nach Übermittlung der von der Fachfirma ausgestellten Rechnung mit der vom Mieter erlegten Kaution gegen zu verrechnen. Der Anspruch des Vermieters ist auf die notwendigen Kosten beschränkt. Der Vermieter hat die Kosten zu tragen, wenn die entsprechende Instandhaltungsverpflichtung ihn trifft.

Beilage: Energieausweis

Wien, am 01.06.2020

Mauerwerk Entwicklung GmbH
Stadlerstraße 23A, 1220 Wien
Tel. 01 / 51 2 23 07, fax 01 / 51 2 3 07 30
office@mauerwerk.at

Vermieter

Mieter

§ 9 (Kosten)

Die mit dem Abschluss des Mietvertrages entstehenden Gebühren in der Höhe von voraussichtlich Euro € trägt der Mieter.
Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt: Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer etc. beträgt

monatlich Euro

somit für das Jahr Euro

§ 10 (Rückstellung von Mietobjekten)

Der Mietgegenstand (insbesondere auch ein allfällig vorhandenes Kellerabteil) muss bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter persönlich an den Vermieter oder dessen Vertretung (Verwaltung) geräumt von allen Fahrnissen und gereinigt (besenrein) zurückgestellt werden. Das bloße Überbringen der Schlüssel (z.B. über den Postweg), das Hinterlegen der Schlüssel beim Hauswart oder ähnliche Verhaltensmaßnahmen, gelten nicht als Rückstellung.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unter Anderem nachfolgende Punkte zu erfüllen:

- a) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Mietgegenstandes,
- b) Übergabe der im Mietgegenstand befindlichen Inventargegenstände entsprechend dem in den Inventarlisten festgehaltenen Zustand,
- c) Rückstellung des von sämtlichen mieterseitigen Fahrnissen geräumten sowie gereinigten Kellerabteils
- d) Rückgabe aller erhaltenen sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigten Schlüssel und (wenn vorhanden) den dazugehörigen Sicherungskarten.
- e) Vorlage der bezahlten Rechnungen der vorangegangenen 3 Jahre über die Durchführung des Services / der Wartung für die im Mietgegenstand befindlichen Gas- und sonstigen Heizungs- und Warmwassergeräte (nicht älter als 11 Monate).
- f) Sämtliche erhaltene sowie während der Mietzeit zusätzlich angefertigte Schlüssel und (soweit vorhanden) und die dazugehörigen Sicherungskarten sind zurück zu stellen.
- g) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, von ihm geschaffenen Einrichtungen und Adaptierungen, die ohne Schäden der Substanz demontierbar sind, zu entfernen. Alle übrigen Einrichtungen und Adaptierungen des Mieters sind nach Wahl des Vermieters ganz oder teilweise im Mietobjekt zu belassen oder vom Mieter vor Rückstellung des Mietobjektes zwecks Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten zu entfernen. Der gegebenenfalls bestehende Anspruch des Mieters auf Investitionsersatz bleibt unbenommen, über § 10 MRG hinausgehende Ersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.
- h) Das Mietobjekt ist bei Vertragsbeendigung ordnungsgemäß in weißer Farbe ausgemalt sowie unter Herstellung der Oberflächenbelege (z.B. Fliesen, Bodenbeläge) wie bei Anmietung unter Berücksichtigung der bei schonendem vertragskonformem Gebrauch sich ergebenden Abnutzung zurückzustellen.
Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Vertragspflicht ist der Vermieter berechtigt eine Fachfirma mit den Ausmal- und Reinigungsarbeiten sowie Bodenbelagsarbeiten zu betrauen, wobei der Vermieter berechtigt ist, die dabei aufgelaufenen Kosten nach Übermittlung der von der Fachfirma ausgestellten Rechnung mit der vom Mieter erlegten Kautions gegen zu verrechnen. Der Anspruch des Vermieters ist auf die notwendigen Kosten beschränkt. Der Vermieter hat die Kosten zu tragen, wenn die entsprechende Instandhaltungsverpflichtung ihn trifft.

Beilage: Energieausweis

Wien am 18.06.2024

Mauerwerk Entwicklung GmbH

Stadlaunstraße 23/1a, 1220 Wien
Tel. 01 / 512 3362, Fax: 01 / 512 23 07 30
office@mauerwerk.at

Vermieter



Mieter